

110

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 23 ISSN 0083-5633

Hannover, den 31. Januar 2007

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 214	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 16. November 2006	331
Nr. 215	Inkrafttreten des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 18. Oktober 2005	333
Nr. 216	Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes. Vom 17. Oktober 2006	333
Nr. 217	Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Kirchenbeamtenrechts (Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetz VELKD) (KBRNOG). Vom 16. November 2006	335
Nr. 218	Verordnung mit Gesetzeskraft der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinigten Kirche (VO MVG-VELKD). Vom 17. November 2006	338
Nr. 219	Rechtsverordnung zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 17. November 2006	338
Nr. 220	Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Verfahrensordnung). Vom 17. November 2006	340
Nr. 221	Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Besoldungs- und Versorgungsverordnung – Bes.- u. Vers.VO). Vom 17. November 2006	343
Nr. 222	Geschäftsordnung für das Amt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 7. Juli 2006	345

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 223	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema „Versammelt in Christi Namen – Gemeinde neu denken“. Vom 18. Oktober 2006	346
Nr. 224	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs. Vom 18. Oktober 2006 ..	349
Nr. 225	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten „Es sind viele Glieder, aber der Leib ist einer“. Vom 18. Oktober 2006	349

Nr. 226	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 2007 und 2008. Vom 17. Oktober 2006	350
Nr. 227	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Theologischen Studienseminars Pullach für die Rechnungsjahre 2007 und 2008. Vom 17. Oktober 2006 ..	354
Nr. 228	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Gemeindegkollegs Celle für die Rechnungsjahre 2007 und 2008. Vom 17. Oktober 2006	356
Nr. 229	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Liturgiewissenschaftlichen Instituts Leipzig für die Rechnungsjahre 2007 und 2008. Vom 17. Oktober 2006 ..	357
Nr. 230	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ für die Haushaltsjahre 2007 und 2008. Vom 17. Oktober 2006	359
Nr. 231	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 17. Oktober 2006	360
Nr. 232	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 17. Oktober 2006	361
Nr. 233	Beschluss der Kirchenleitung über die Regelung der Dienstverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Angestellte) im Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 17. November 2006	361
Nr. 234	Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland im Hinblick auf die Liturgische Arbeit. Vom 7./14. Juli 2006	363

III. Mitteilungen

Nr. 235	Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008. Vom 14./16. November 2006	365
Nr. 236	Regelung für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 über die Vertretung und Mitwirkung im Disziplinarsenat. Vom 3. November 2006	365
Nr. 237	Berichtigung zur Neufassung des Pfarrergesetzes	366
Nr. 238	Generalsynode 2007 in Goslar	366

IV. Personalmeldungen

Spruchausschuss	366
Lutherisches Kirchenamt /Amt der VELKD	367
Gemeindegkolleg Celle	367
Liturgiewissenschaftliches Institut Leipzig	367

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 214 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 16. November 2006

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i. d. F. vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V, S. 123) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 4 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder einer Bischöfin“ eingefügt. Nach dem Wort „und“ werden die Wörter „dessen oder deren Stellvertretung“ eingefügt. Nach dem Wort „Beamten“ werden die Wörter „oder der leitenden juristischen Beamten“ eingefügt.
 2. In Artikel 8 werden unter Ziff. 1 nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt.
 3. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischöfen“ die Wörter „und Bischöfinnen“ und nach dem Wort „Inhabern“ die Wörter „oder Inhaberinnen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Generalsynode“ die Wörter „ein stellvertretendes Mitglied“ eingefügt.
 - d) Nach Absatz 1 Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt, der wie folgt lautet: „Dieses muss ordiniert sein und ein kirchenleitendes Amt innehaben.“
 - e) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „den Stellvertreter“ durch die Wörter „das stellvertretende Mitglied“ ersetzt.
 4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin, dessen oder deren Stellvertretung“ eingefügt. Nach dem Wort „Bischofs“ werden die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Bischöfe“ die Wörter „und Bischöfinnen“ eingefügt.
 5. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt.
- Nach dem Wort „der“ werden die Wörter „oder die“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
 - d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt.
 - e) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
 - f) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
6. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „einen Bischof“ die Wörter „oder eine Bischöfin“ eingefügt. Nach den Wörtern „Leitenden Bischof“ werden die Wörter „oder zur Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Seine“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
 - d) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder einer Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
 - e) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „einen“ ersetzt. Nach dem Wort „Vorsitzenden“ werden die Wörter „oder eine Vorsitzende“ eingefügt.
 - f) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
 - g) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
 7. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Einführung in das Amt soll möglichst noch während der Dauer der Tagung der Generalsynode stattfinden.“
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin wird von dem Bischof oder der Bischöfin mit dem höchsten Dienstalder nach der Ordnung der Agende in das Amt eingeführt.“
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt. Die Wörter „der Gewählte“ werden durch die Wörter „der oder die Gewählte“ ersetzt.
 - e) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt. Nach dem Wort „Bischof“ werden die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt. Nach dem Wort „Amtsantritt“ werden die Wör-

ter „seines Nachfolgers“ durch die Wörter „eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin“ ersetzt.

- f) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt. Das Wort „sein“ wird durch das Wort „das“ ersetzt. Nach dem Wort „Stellvertreter“ werden die Wörter „oder die Stellvertreterin“ eingefügt.
- g) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(4) Nach jeder Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin wählt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte einen Bischof oder eine Bischöfin als dessen oder deren Stellvertretung.“
- h) In Absatz 4 Satz 2 wird vor dem Wort „Wiederwahl“ das Wort „Die“ eingefügt. Nach dem Wort „Stellvertreter“ werden die Wörter „oder der bisherigen Stellvertreterin“ eingefügt.
- i) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder die Stellvertreterin“ eingefügt. Nach dem Wort „Bischofs“ werden die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt. Nach dem Wort „Stellvertreter“ werden die Wörter „oder eine neue Stellvertreterin“ eingefügt.
- j) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Tritt außer dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin auch dessen oder deren Stellvertretung zurück, so vertritt bis zur Neuwahl der Bischof oder die Bischöfin mit dem höchsten Dienstalter.“

8. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Stellvertretern“ die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt. Nach dem Wort „Stellvertreter“ werden die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt und das Wort „Synodalen“ durch das Wort „Mitgliedes“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 4 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt und das Wort „Synodalen“ durch das Wort „Mitgliedes“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder einer Stellvertreterin“ eingefügt.
- h) In Absatz 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „und von dem“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
- i) In Absatz 8 Satz 3 werden das Wort „seiner“ durch die Wörter „dessen oder deren“ ersetzt und nach dem Wort „Präsidenten“ die Wörter „oder die Präsidentin“ eingefügt.
- j) In Absatz 8 Satz 4 werden das Wort „vom“ durch die Wörter „von dem“ ersetzt und nach dem Wort „Präsidenten“ die Wörter „oder der Präsidentin“ eingefügt.

9. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die nicht aus der Gruppe der ordinierten Mitglieder gewählt werden soll, einem ersten Vizepräsidenten oder einer ersten Vizepräsidentin, einem zweiten Vizepräsidenten oder einer zweiten Vizepräsidentin und zwei beisitzenden Mitgliedern.“
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Redner“ durch das Wort „Redebeitrag“ ersetzt.

10. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzendem“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin als Vorsitzender“ eingefügt. Das Wort „Stellvertreter“ wird durch die Wörter „seiner oder ihrer Stellvertretung“ ersetzt. Nach dem Wort „Präsidenten“ werden die Wörter „oder der Präsidentin“ eingefügt. Nach den Wörtern „ihrer Mitglieder und deren“ wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretern“ ersetzt, und nach diesem Wort werden die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt. Nach dem Wort „Stellvertreter“ werden die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Für das weitere Mitglied der Bischofskonferenz wählt diese einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin.“
- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode wird durch den ersten Vizepräsidenten oder die erste Vizepräsidentin bzw. den zweiten Vizepräsidenten oder die zweite Vizepräsidentin vertreten.“
- d) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.
- g) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsidenten“ die Wörter „oder der Präsidentin“ eingefügt.
- h) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt das an nächster Stelle stehende stellvertretende Mitglied an dessen Stelle.“

11. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „In ihr kann bestimmt werden, dass der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und zwei weitere von der Kirchenleitung zu bestimmende Mitglieder unter Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin die Geschäfte der Kirchenleitung führen, wenn diese nicht versammelt ist.“
- c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Fällen kann der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD und dessen oder deren ständige Vertretung

nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sofern beide nicht rechtskundig sind, nimmt ein juristischer Referent oder eine juristische Referentin des Amtes der VELKD an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.“

12. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Leiter“ die Wörter „oder einer Leiterin“ und nach dem Wort „Referenten“ die Wörter „und Referentinnen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Leiter oder die Leiterin, der zugleich theologischer Vizepräsident oder die zugleich theologische Vizepräsidentin ist und eine Hauptabteilung im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland leitet, und die Referenten oder Referentinnen werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung, der Leiter oder die Leiterin zugleich im Benehmen mit der Bischofskonferenz berufen.“
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Leiter“ die Wörter „oder der Leiterin“ und nach dem Wort „Kirchenbeamten“ die Wörter „oder Kirchenbeamtinnen“ sowie nach den Wörtern „Leitenden Bischof“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Leiters“ die Wörter „oder der Leiterin“ und nach dem Wort „Referenten“ die Wörter „und Referentinnen“ eingefügt.

13. Artikel 21 a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Vereinigte Kirche ist Anstellungsträgerin der Pfarrer oder Pfarrerinnen, Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen, sowie der sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die nicht im Amt der VELKD tätig sind.“

14. In Artikel 24 Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt und die Wörter „von ihm“ werden gestrichen.

Artikel II

1. Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. März 2007 in Kraft.
2. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung, die sie durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, neu zu fassen und die Neufassung im Amtsblatt der Vereinigten Kirche zu veröffentlichen.

A h r e n s b u r g, den 17. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 17. Oktober 2006 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 30. Oktober 2006 vollzogen.

H a n n o v e r, den 16. November 2006

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes Friedrich

Nr. 215 Inkrafttreten des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306).

Gemäß § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung hat der Geschäftsführende Ausschuss der Kirchenleitung am 8. Dezember 2006 wie folgt beschlossen:

Das Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306) tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

H a n n o v e r, den 8. Dezember 2006

Das Lutherische Kirchenamt

i. V. F r e h r k i n g

Nr. 216 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes.

Vom 17. Oktober 2006

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben auf Grund von Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinargesetz – DiszG) vom 4. Mai 2001 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2004 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 246), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Frist des Absatzes 1 Satz 1 ist gehemmt:

1. für die Dauer eines Beschwerdeverfahrens oder eines Spruchverfahrens,
2. während des Laufes der für die Erfüllung von Auflagen oder Weisungen nach § 16 a gesetzten Frist,
3. sofern wegen desselben Sachverhalts ein Verfahren nach dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen eingeleitet worden ist,
4. sofern wegen desselben Sachverhalts ein staatliches Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet worden ist oder
5. sofern eine Klage aus dem Dienstverhältnis erhoben wurde.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 14, 51, 52, 80, 102 be-

schränkt werden, indem solche Handlungen ausgenommen werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.

(2) Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, so können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird hinter der Ziffer 1 die Ziffer 2 wie folgt eingefügt:

„2. das Verfahren unter Auflagen oder Weisungen nach § 16 a Abs. 1 vorläufig einstellt,“

b) Die bisherigen Ziffern 2, 3 und 4 in § 14 Absatz 1 werden Ziffern 3, 4 und 5.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ und die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

b. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für die Hemmung dieser Frist gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.“

4. In § 15 Absatz 3 wird das Wort „unterbricht“ durch das Wort „hemmt“ ersetzt.

5. Nach § 16 wird folgende Überschrift und folgender § 16 a eingefügt:

„6. Vorläufige Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 16 a

(1) Mit schriftlicher Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin kann die einleitende Stelle das Disziplinarverfahren vorläufig einstellen und dem Pfarrer oder der Pfarrerin schriftlich Auflagen oder Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, die durch die Amtspflichtverletzung entstandene Gefährdung oder Beeinträchtigung für die Glaubwürdigkeit des Dienstes des Pfarrers oder der Pfarrerin und damit für die Glaubwürdigkeit des der Kirche aufgegebenen Dienstes zu beseitigen.

(2) Zur Erfüllung der Auflagen oder Weisungen setzt die einleitende Stelle dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine Frist, die höchstens 6 Monate betragen soll. Erfüllt der Pfarrer oder die Pfarrerin die Auflagen oder Weisungen, so stellt die einleitende Stelle das Disziplinarverfahren endgültig ein. Die Amtspflichtverletzung kann dann nicht mehr Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die einleitende Stelle kann die Disziplinarverfügung mit einer Nebenmaßnahme verbinden. Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Gliedkirchen kann die einleitende Stelle für die Dauer von bis zu fünf Jahren:

1. dem Pfarrer oder der Pfarrerin den Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenvorstand und ganz oder teilweise die Geschäftsführung des Pfarramtes entziehen,

2. dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Verwaltung fremder Gelder ganz oder teilweise verbieten oder

3. dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Warte- oder Ruhestand Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegen, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.“

b) Die bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 werden Absätze 4, 5, 6 und 7.

c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Disziplinarverfügung“ die Wörter „oder die Nebenmaßnahme nach Absatz 3“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

7. In § 33 Absatz 2 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ und die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

8. In § 36 Absatz 3 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ und die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

9. In § 50 Absatz 1 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

10. In § 70 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Ist die Aussage eines Zeugen oder einer Zeugin während der Ermittlungen zu Protokoll genommen worden, so darf dieses Protokoll im weiteren Verfahren nicht verlesen werden, wenn der Zeuge oder die Zeugin von seinem oder ihrem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht. Die Vernehmung einer Verhörsperson ist statthaft, wenn der Zeuge oder die Zeugin nach ordnungsgemäßer Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht hat und im weiteren Verfahren das Zeugnis verweigert.“

11. § 116 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Wird die Beschwerde teilweise zurückgewiesen, können dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens anteilig auferlegt werden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Haben die Ermittlungen ergeben, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin die Amtspflicht nicht verletzt hat oder ist eine Amtspflichtverletzung nicht nachweisbar, so sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen zu erstatten.“

12. § 127 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint, kann die einleitende Stelle während der Ermittlungen und im förmlichen Verfahren

1. einem Pfarrer oder einer Pfarrerin die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise vorläufig untersagen,

2. ihm oder ihr die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen vorläufig untersagen,

3. dem Pfarrer oder der Pfarrerin vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Gliedkirchen, insbesondere vorläufig

a) den Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchen-

vorstand und ganz oder teilweise die Geschäftsführung des Pfarramts entziehen oder
b) die Verwaltung fremder Gelder ganz oder teilweise verbieten.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

A h r e n s b u r g, den 17. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 17. Oktober 2006 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 30. Oktober 2006 vollzogen.

H a n n o v e r, den 16. November 2006

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes Friedrich

Nr. 217 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Kirchenbeamtenrechts (Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetz VELKD) (KBRNOG).

Vom 16. November 2006

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben auf Grund von Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Aufhebung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 292, ber. Bd. VII, S. 90), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. Oktober 2002 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 194), wird mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen aufgehoben.

Artikel II

Zustimmung zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 1

Dem Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 wird auf Grund von Artikel 24 a i. V. m. Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen

rischen Kirche Deutschlands mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen zugestimmt.

§ 2

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz II Buchst. c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel III

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz VELKD) (KBGErgG.VELKD)

I. Bestimmungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Es gilt ferner für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die VELKD die Aufsicht führt.

§ 2

(Zu § 4 Abs. 4 KBG.EKD) Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte

(1) Oberste Dienstbehörde ist die Kirchenleitung. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der VELKD.

(2) Dienstvorgesetzte für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes ist die Kirchenleitung. Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte für die übrigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ist der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD.

§ 3

(Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 KBG.EKD) Kirchenbeamte auf Zeit

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann auf Zeit begründet werden, wenn ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin, der oder die bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, für Aufgaben im Sinne des § 3 KBG.EKD nicht länger als sechs Jahre verwendet werden soll. Eine Verlängerung ist zulässig, sie soll jedoch nicht über sechs Jahre hinausgehen. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KBG.EKD bleibt unberührt.

(2) § 8 Abs. 2 Nr. 4 KBG.EKD findet auf Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit keine Anwendung.

§ 4

(Zu § 7 KBG.EKD) Ernennung

Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der VELKD werden vom Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin ernannt.

§ 5

(Zu § 14 Abs. 1 KBG.EKD) Laufbahn, Beförderung

Soweit die Kirchenleitung nichts anderes bestimmt, gelten die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der EKD jeweils geltenden Laufbahnbestimmungen entsprechend.

§ 6

(Zu § 15 Abs. 1 KBG.EKD) Amtsbezeichnung

Soweit die Kirchenleitung nichts anderes bestimmt, führen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen die in der jeweils geltenden Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland für ihr Amt aufgeführten Amtsbezeichnungen.

§ 7

(Zu § 16 KBG.EKD) Personalakten

(1) Die Personalakten werden im Amt der VELKD geführt.

(2) Ohne die Einwilligung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin dürfen die Personalakten

- a) der Kirchenleitung der VELKD als oberster Dienstbehörde,
- b) dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD sowie einer Person, die in dessen oder deren Auftrag im Rahmen der Personalverwaltung tätig wird,
- c) den Gerichten und anderen Behörden im Rahmen rechtlicher Verpflichtung und
- d) im erforderlichen Umfang dem Oberrechnungsamt der EKD

vorgelegt werden. In allen übrigen Fällen bedarf die Vorlage der Personalakte der Einwilligung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin.

§ 8

(Zu § 27 Abs. 3 KBG.EKD) Rechtsfolgen bei Ausübung eines Mandates

Das Nähere wird durch das Kirchengesetz der EKD über die Rechtsverhältnisse beim Erwerb von Mandaten in gesetzgebenden Körperschaften und kommunalen Vertretungen (Mandatsgesetz) geregelt.

§ 9

(Zu § 28 Abs. 1 KBG.EKD) Arbeitszeit

Die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD jeweils geltenden Bestimmungen zur Arbeitszeit gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechend.

§ 10

(Zu § 35 Abs. 1 KBG.EKD) Besoldung, Versorgung, Beihilfe

(1) Für die Besoldung, Versorgung und Beihilfe der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der VELKD gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die jeweils für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD geltenden Vorschriften.

(2) Soweit die Organe der Vereinigten Kirche nichts anderes bestimmen, gelten die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD jeweils geltenden Vorschriften über Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld entsprechend.

§ 11

(Zu §§ 35 – 37 KBG.EKD) Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Besoldungsrechts

Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung,

Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des Besoldungsrechts entsprechend.

§ 12

(Zu § 59 KBG.EKD) Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Die Vorschrift gilt entsprechend, wenn im Kirchenbeamtenverhältnis zur Vereinigten Kirche stehende Ordinierte in den Dienst einer Gliedkirche oder Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis einer Gliedkirche in den Dienst der Vereinigten Kirche übertreten.

§ 13

(Zu § 61 Abs. 3 KBG.EKD) Wartestandsbezüge

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Gewährung von Wartegeld nach den jeweils für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD geltenden Bestimmungen.

§ 14

(Zu § 87 KBG.EKD) Rechtsweg

(1) Zuständiger Spruchkörper ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.

(2) In Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen wurde. Der Widerspruch ist beim Amt der VELKD zu erheben. Hilft dieses dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet die Kirchenleitung.

§ 15

(Zu § 94 KBG.EKD) Fortgeltung bestehenden Rechts

Regelungen, die auf der Grundlage des aufgehobenen Kirchenbeamtengesetzes der VELKD erlassen wurden, bleiben, sofern nicht durch dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, solange in Kraft bis die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt hat.

II. Bestimmungen für Pfarrer und Pfarrerrinnen

§ 16

Für Pfarrer und Pfarrerrinnen, die in einem Pfarrerdienstverhältnis zur VELKD stehen oder die zur VELKD beurlaubt sind, ohne in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zu stehen, gelten die §§ 1, 8 bis 13, 49 bis 65 und 81 bis 82 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD sinngemäß.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

(Zu § 17 Abs. 3, §§ 26, 28, § 35 Abs. 1, § 38 Abs. 4, § 50 Abs. 5, § 54 Abs. 3, § 83 Abs. 2)

Anwendung staatlichen Rechts

(1) Soweit das Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu nachfolgenden Rechtsfragen aus einem Kirchenbeamtenverhältnis keine Regelung vorsieht, finden die für Beamte und Beamtinnen des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung:

- a) Einsichts- und Auskunftsrecht in Ausbildungs- und Prüfungsakten,
- b) Annahme von Zuwendungen,
- c) Arbeitszeit,
- d) Unterhalt,
- e) Erholungs- und Sonderurlaub,

- f) Teildienst aus familiären Gründen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
- g) Anspruch auf Beihilfe während der Zeit einer Beurlaubung und
- h) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die oben genannten Rechtsfragen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Artikel IV

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD (Kirchenbeamtengesamtvertretungsgesetz VELKD) (KBGVG.VELKD)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen unterstehen.

§ 2

(Zu § 92 KBG.EKD) Kirchenbeamtengesamtvertretung

- (1) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung der Vereinigten Kirche ist nach § 92 KBG.EKD bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften, die die VELKD und ihre Gliedkirchen betreffen, zu beteiligen.
- (2) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung ist insbesondere bei der Novellierung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, des Disziplinarrechts der Vereinigten Kirche sowie bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für ihren Bereich und ihre Gliedkirchen erlässt, zu beteiligen.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung besteht aus
 - a) je zwei Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen aus den Gliedkirchen Bayern, Hannover, Nordelbien und Sachsen und
 - b) je einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin aus den Gliedkirchen Braunschweig, Mecklenburg, Schaumburg-Lippe und Thüringen sowie
 - c) einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin der VELKD oder einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin, der oder die im Amt der VELKD für die VELKD tätig ist.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.
- (3) Die Geschäfte führt das Amt der VELKD.

§ 4

Wahl und Amtszeit

- (1) Die Gliedkirchen bestimmen, wie die von ihnen zu benennenden Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen gewählt werden und unter welchen Voraussetzungen sie aus der Kirchenbeamtengesamtvertretung ausscheiden.
- (2) Die Amtszeit der Kirchenbeamtengesamtvertretung dau-

ert fünf Jahre und beginnt jeweils am 1. August. Nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Kirchenbeamtengesamtvertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugebildete Kirchenbeamtengesamtvertretung fort.

§ 5

Beteiligung der Kirchenbeamtengesamtvertretung

- (1) Die Kirchenleitung informiert die Kirchenbeamtengesamtvertretung rechtzeitig, wenn sie Aufträge zu Entwürfen dienstrechtlicher Vorschriften erteilt.
- (2) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD erhält Entwürfe von
 - a) Kirchengesetzen, sobald sie den Gliedkirchen nach Artikel 24 Abs. 3 oder Art. 24 a der Verfassung zugeleitet werden,
 - b) Verordnungen mit Gesetzeskraft und Rechtsverordnungen mit Wirkung für die Gliedkirchen nach der ersten Beratung in der Kirchenleitung

zur Stellungnahme.

Die Kirchenbeamtengesamtvertretung kann zu den in Satz 1 Buchstabe a genannten Entwürfen im gleichen Zeitraum Stellung nehmen, der den Gliedkirchen eingeräumt wird. Zu den in Satz 1 Buchstabe b genannten Entwürfen kann die Kirchenbeamtengesamtvertretung bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung, auf begründeten Antrag bis zur übernächsten Sitzung, Stellung nehmen.

- (3) Die Kirchenleitung gibt der Kirchenbeamtengesamtvertretung Vorlagen an die Generalsynode, zu der sie Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen, zur Kenntnis.
- (4) Für Entwürfe von Kirchengesetzen aus der Mitte der Bischofskonferenz und aus der Mitte der Generalsynode gelten Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 entsprechend.

§ 6

Fortbestehen der derzeitigen Kirchenbeamtengesamtvertretung

Die Amtszeit der derzeitigen Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD bis zum 31. Juli 2008 wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel V

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung von § 60 Abs. 3 KBG.EKD (ErgG.VELKD zu § 60 Abs. 3 KBG.EKD)

§ 1

Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen unterstehen.

§ 2

(Zu § 60 Abs. 3 KBG.EKD)

Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch nach § 58 KBG.EKD versetzt werden können. Der Grund braucht dabei nicht im Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin zu liegen.
- (2) Zur Feststellung des Sachverhalts nach Absatz 1 sind von der durch die Oberste Dienstbehörde bestimmten Per-

son die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Vor Einleitung der Erhebungen ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin zu hören. Der oder die Dienstvorgesetzte ist während der Erhebungen zu hören. Die Kirchenbeamtenvertretung ist zu hören, sofern der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin nicht widerspricht. Eine ärztliche, arbeitsärztliche oder vertrauensärztliche Untersuchung kann angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Satz 1 in dem Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.

(3) Für die Dauer der Erhebungen nimmt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den Dienst in dem bisherigen Amt nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Es kann auch bestimmt werden, dass der Dienst in dem bisherigen Amt fortgeführt wird.

(4) Rechtsbehelfe gegen die Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung (§ 87 Abs. 3 KBG/EKD). Die Stelle kann einem anderen Kirchenbeamten oder einer anderen Kirchenbeamtin erst übertragen werden, wenn die Maßnahmen nach Absatz 1 bestandskräftig geworden sind.

(5) Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft der Versetzung in den Wartestand an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Fristen nach Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelung zu verkürzen.

Artikel VI

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1, 3, 4 und 5 dieses Kirchengesetzes treten an dem Tage in Kraft, an dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das Inkraft-Treten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen bestimmt.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 17. Oktober 1995, (ABl. VELKD Bd. VI, S. 292, ber. Bd. VII, S. 90), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. Oktober 2002, (ABl. VELKD Bd. VII, S. 194) außer Kraft.

A h r e n s b u r g, den 17. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 17. Oktober 2006 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 30. Oktober 2006 vollzogen.

H a n n o v e r, den 16. November 2006

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 218 **Verordnung mit Gesetzeskraft der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinigten Kirche (VO MVG-VELKD).**

Vom 17. November 2006

Die Kirchenleitung hat die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinigten Kirche bilden gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) eine gemeinsame Mitarbeitervertretung mit der Mitarbeitervertretung des Kirchenamtes der EKD.

(2) Für sie gelten das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (ABl. EKD Heft 12 S. 445 ff.) und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

§ 2

(1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. Oktober 2005, zum 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretung im Lutherischen Kirchenamt vom 10. November 1984 (ABl. VELKD Bd. V, S. 329) außer Kraft.

H a n n o v e r, den 17. November 2006

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 219 **Rechtsverordnung zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

Vom 17. November 2006

Aufgrund des § 141 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 4. Mai 2001 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 150) zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes vom 17. Oktober 2006 erlässt die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(zu § 2 Abs. 2 DiszG)

(1) Die Vorschriften des Disziplinargesetzes, die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit gelten, sind auf die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 findet ein förmliches Verfahren nicht statt.

(3) Ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin auf Widerruf kann wegen einer Handlung, die bei einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin auf Lebenszeit eine Maßnahme zur Folge hätte, auf die nur im förmlichen Verfahren erkannt werden kann, erst entlassen werden, nachdem auf Anordnung der einleitenden Stelle eine Untersuchung durchgeführt worden ist. § 140 Abs. 3 Satz 4 des Disziplinargesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Aufgrund des Untersuchungsberichtes entscheidet die zuständige Stelle über die Entlassung. Im Falle der Entlassung verfallen die gemäß § 127 Abs. 2 des Disziplinargesetzes einbehaltenen Bezüge.

(5) Die Anfechtung der Entlassung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte.

§ 2
(zu § 6 DiszG)

Die Zuständigkeit für seelsorgerliche Bemühungen und Maßnahmen der Dienstaufsicht liegt für zur Vereinigten Kirche beurlaubte Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen unbeschadet des § 92 Abs. 4 Pfarrergesetz und des § 54 Abs. 2 Kirchenbeamtenengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Vereinigten Kirche.

§ 3
(zu § 11 DiszG)

Einleitende Stelle ist die Kirchenleitung. Zuständige Stelle ist die Stelle, die für die Berufung des Pfarrers, der Pfarrerin, des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin in das Dienstverhältnis zuständig ist.

§ 4
(zu § 12 DiszG)

(1) Für Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die zur Vereinigten Kirche beurlaubt sind, verbleiben die Zuständigkeiten nach dem Disziplinargesetz bei der beurlaubenden Kirche. § 2 bleibt unberührt.

(2) Erscheinen der Vereinigten Kirche seelsorgerliche Bemühungen oder Maßnahmen der Dienstaufsicht (§ 6 DiszG) unzureichend, so teilt sie der beurlaubenden Kirche dies mit und benennt die Tatsachen, die die Annahme einer Amtspflichtverletzung begründen. Die Vereinigte Kirche kann in Absprache mit der beurlaubenden Kirche die Rücknahme der Beurlaubung verlangen.

§ 5
(zu §§ 17, 84, 85, 87 Abs. 2 und 127 Abs. 2 DiszG)

Bei der Berechnung der Bezüge (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) wird nur das jeweilige Grundgehalt zugrundegelegt. Eine Geldbuße soll erst dann vom Gehalt einbehalten werden, wenn die Zahlung innerhalb einer vom Amt der VELKD gesetzten angemessenen Frist nicht vorgenommen worden ist.

§ 6
(zu § 20 Abs. 3 DiszG)

(1) Die Mitglieder und die erforderliche Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Spruchausschusses der Vereinigten Kirche werden von der Kirchenleitung berufen.

(2) Die Geschäftsstelle des Spruchausschusses wird im Amt der VELKD gebildet.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des

Spruchausschusses haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Aufwandsentschädigung; sie richten sich nach den allgemeinen Sätzen für Spruchkörper der Vereinigten Kirche.

§ 7
(zu § 43 DiszG)

(1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Verteidigung entscheidet

1. im Verfahren vor dem Disziplinarsenat dessen vorsitzendes Mitglied,
2. in der mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinarsenat der Senat,
3. im Übrigen die einleitende Stelle.

(2) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 können der Pfarrer, die Pfarrerin, der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Disziplinarsenats beantragen; die von diesem getroffene Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 8
(zu § 54 DiszG)

Disziplinarkammer der Vereinigten Kirche ist die für Verfahren der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zuständige Kammer.

§ 9
(zu § 87 Abs. 1 Satz 1 DiszG)

Die Übernahme durch einen anderen Rechtsträger steht der Aufhebung der Übertragung der Stelle gleich.

§ 10
(zu § 91 Abs. 2 Satz 1 DiszG)

Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist die Kirchenleitung als einleitende Stelle.

§ 11
(zu § 94 DiszG)

(1) Die Berufung kann von der einleitenden Stelle auch zugunsten des oder der Verurteilten eingelegt werden.

(2) Ist die Berufung nur von dem oder der Verurteilten oder nur zu seinen oder ihren Gunsten eingelegt worden, so darf das Urteil nicht zu seinen oder ihren Ungunsten geändert werden.

§ 12
(zu § 99 DiszG)

(1) Ein Mitglied des Disziplinarsenats, das die Befähigung zum Richteramt hat, wird von der Kirchenleitung mit der Stellvertretung des oder der Vorsitzenden beauftragt. Sind beide verhindert, so führt das älteste Mitglied den Vorsitz.

(2) Die Mitwirkung gemäß § 99 Abs. 2 Disziplinargesetz bestimmt der oder die Vorsitzende für je drei Jahre.

(3) § 6 Abs. 3 gilt für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Disziplinarsenats entsprechend.

§ 13
(zu § 103 DiszG)

Auf das Verfahren vor dem Disziplinarsenat sind im Übrigen die für das Verfahren erster Instanz geltenden Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen der Gliedkirche, die das Verfahren eingeleitet hat, entsprechend anzuwenden.

§ 14
(zu § 109 DiszG)

(1) Die Amtszeit des Spruchausschusses beginnt jeweils am 1. Januar.

(2) Die Amtszeit des Disziplinarsenats beginnt jeweils am 1. Januar.

§ 15
(zu § 110 Satz 3 DiszG)

(1) Der oder die Vorsitzende des Disziplinarsenats und des Spruchausschusses (Obmann) sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin oder einem von ihm oder ihr beauftragten Mitglied der Kirchenleitung auf ihr Amt verpflichtet.

(2) Der oder die Vorsitzende des Spruchausschusses (Obmann) verpflichtet die übrigen Mitglieder des Spruchausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen, der oder die Vorsitzende des Disziplinarsenats die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Senats.

(3) Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die Verfassung, Gesetze und Ordnungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen achten und wahren und meine Entscheidung ohne Ansehen der Person fällen werde.“

§ 16
(zu § 111 DiszG)

(1) Mitglieder und Beauftragte einleitender Stellen der Gliedkirchen dürfen bei Verfahren aus ihrem Bereich im Disziplinarsenat nicht mitwirken.

(2) Mitglieder eines Organs und hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinigten Kirche dürfen im Spruchausschuss nicht mitwirken.

§ 17
(zu § 115 Abs. 2 Satz 2 DiszG)

Der oder die Vorsitzende des Disziplinarsenats kann zur Unterstützung des Senats einen Hilfsberichterstatter oder eine Hilfsberichterstatterin mit Befähigung zum Richteramt zuziehen; für ihn oder sie gilt § 16 entsprechend.

§ 18
(zu § 123 Abs. 1 Nr. 4 DiszG)

Kann der Aufenthalt des Empfängers oder der Empfängerin nicht ermittelt werden, so erfolgt die Zustellung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Vereinigten Kirche.

§ 19
(zu § 127 Abs. 4 DiszG)

Hat der oder die Betroffene einen Antrag auf Überprüfung gestellt, so entscheidet die Disziplinarkammer über die Aufrechterhaltung der Maßnahmen nach § 127 Abs. 1 und 2 des Disziplinalgesetzes endgültig durch Beschluss. Der Antrag kann sechs Monate nach der Entscheidung der Disziplinarkammer wiederholt werden. Liegt bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil vor, so ist der Disziplinarsenat zur Entscheidung über den Antrag zuständig.

§ 20
(zu § 129 Abs. 2 DiszG)

Das Begnadigungsrecht übt die Kirchenleitung aus; das Recht zum Widerspruch steht der Kirchenleitung zu.

§ 21

(1) Bleiben der Pfarrer, die Pfarrerin, der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern und ist deswegen für die Zeit des Fernbleibens der Verlust der Dienstbezüge festgestellt worden, so

können sie gegen diese Feststellung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der Stelle, die den Verlust der Dienstbezüge festgestellt hat, einzureichen und zu begründen. Die Stelle legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Disziplinarkammer vor.

(2) Die Disziplinarkammer kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben. Sie entscheidet endgültig durch Beschluss, der zu begründen ist. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 22
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. Oktober 2005, zum 1. Januar 2007 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung zur Ausführung Disziplinalgesetzes vom 23. Januar 1995 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 269) außer Kraft.

(2) Die Amtszeit des Spruchausschusses beginnt am 1. Januar 2007; die Amtszeit des Disziplinarsenats hat am 1. Januar 2003 begonnen.

Hannover, den 17. November 2006

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes Friedrich

Nr. 220 Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Verfahrensordnung).

Vom 17. November 2006

Aufgrund von § 7 Abs. 6 und § 9 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V, S. 142) erlässt die Kirchenleitung im Benehmen mit den Präsidenten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes folgende Rechtsverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Amtes der VELKD. Den Tagungsort bestimmt jeweils der Vorsitzende des Senats.

(2) Die Geschäftsstelle wird im Amt der VELKD gebildet.

§ 2

Von der Mitwirkung im Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen:

1. wer selbst Beteiligter ist oder zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten, Regresspflichtigen oder gesetzlichen Vertreters steht;
2. wer mit einem Beteiligten verheiratet, in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden oder wer in der Seitenlinie bis zum

dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verwägert ist oder war;

3. wer in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen, insbesondere in dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren tätig gewesen ist;
4. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger gehört worden ist;
5. wer Mitglied eines Organes, Kirchenbeamter oder Angestellter einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche oder einer der in § 2 Absatz 1 Nr. 3 b des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes genannten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ist, wenn seine Gliedkirche oder der gliedkirchliche Zusammenschluss als Partei an dem Verfahren beteiligt ist.

§ 3

(1) Die Beteiligten können ein Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Wird ein Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheiden die übrigen Mitglieder des erkennenden Senats unter Ausschluss des Abgelehnten; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Die Ablehnung ist unbeachtlich, wenn sie bei mündlicher Verhandlung nicht spätestens zu Beginn der Verhandlung erklärt wird, es sei denn ein Ablehnungsgrund entsteht bei der mündlichen Verhandlung; bei Verzicht auf mündliche Verhandlung ist der Zeitpunkt der Verzichtserklärung, im schriftlichen Verfahren der Zeitpunkt der Endentscheidung maßgebend.

(4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, oder bestehen Zweifel darüber, ob ein Mitglied nach § 2 von der Mitwirkung im Verfassungs- und Verwaltungsgericht ausgeschlossen ist, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 finden auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Soweit die Vereinigte Kirche an einem Verfahren nicht beteiligt ist, ist ihre Kirchenleitung durch Zustellung von Abschriften der Schriftsätze sowie der Entscheidungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Sofern die Kirchenleitung bei Verfahren nach Absatz 1, keine von ihr gebildete Kommission mit der Abgabe einer Äußerung beauftragt, erfolgt diese durch das Amt der VELKD.

(3) In jeder Lage des Verfahrens kann die Kirchenleitung einen Vertreter des allgemeinen kirchlichen Interesses bestellen. Er ist zu allen mündlichen Verhandlungen zu laden. Vor der Endentscheidung ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag über die Beiladung Dritter, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung in dem anhängigen Verfahren unmittelbar berührt werden. In dem Beschluss sind der Gegenstand und die Lage des Verfahrens an-

zugeben. Der Beigeladene hat die Stellung eines Beteiligten. Die Wirkung der Rechtskraft erstreckt sich auch auf ihn.

(2) Beiladungen sind in Revisionsverfahren unzulässig. Klageänderungen können durch Beschluss des Senats zugelassen werden, wenn sie als zweckdienlich und für die betroffenen Parteien zumutbar angesehen werden; der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 6

(1) Die Beteiligten können einen ordinierten kirchlichen Amtsträger, einen ordentlichen Professor der Theologie, einen Rechtsanwalt oder eine andere zum Richteramt befähigte Person mit ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand zuziehen; diese müssen entweder Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft sein oder einer Kirche angehören, die mit der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft stehen. Kirchliche Körperschaften können sich durch ein Mitglied ihres Vertretungsorgans vertreten lassen.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann der Vorsitzende des Senats, bei dem das Verfahren anhängig ist, eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts an ihn zu richten.

§ 7

(1) Alle kirchlichen Gerichte, Amtsstellen und Werke der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen leisten dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht Rechts- und Amtshilfe.

(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Behörden richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.

§ 8

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht vorgelegten Akten einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Kopien, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

(2) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung, ferner die Schriftstücke, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

(3) Über eine Einsichtnahme der Akten durch Dritte entscheidet der Präsident.

§ 9

(1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, soweit das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nichts anderes beschließt. Den Schriftführer bestimmt der Vorsitzende des erkennenden Senats.

(2) Die Beteiligten sind auf die Bestimmung des § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts alsbald besonders hinzuweisen, in Verfahren erster Instanz im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung.

§ 10

(1) Alle Schriftsätze sollen bei der Geschäftsstelle des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts in achtfacher Ausfertigung eingereicht werden.

(2) Alle Ladungen und Zustellungen erfolgen durch die Geschäftsstelle von Amts wegen. Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch

Übergabe des zuzustellenden Schriftstückes an den Zustellungsempfänger gegen schriftliche Empfangsbestätigung vorgenommen werden.

§ 11

Anträge, Klagen und Rechtsmittel können bis zur Entscheidung durch Erklärung gegenüber dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht zurückgenommen werden.

§ 12

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In der Entscheidung sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet in geheimer Beratung mit der Mehrheit der Stimmen.

(3) Die Mitglieder stimmen nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt vor dem Älteren. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Die nicht rechtskundigen Mitglieder stimmen vor den rechtskundigen. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

§ 13

Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts durch Urteil. Im Übrigen ergeht die Entscheidung durch Urteil, sofern sich aus der Art des Rechtsmittels oder aus dem Recht der Gliedkirchen nichts anderes ergibt.

§ 14

Die Entscheidungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts sind mit Tatbestand und Entscheidungsgründen zuzustellen. Ergehen sie im schriftlichen Verfahren, teilt die Geschäftsstelle den Beteiligten vor der Zustellung der vollständigen Entscheidung die Entscheidungsformel unverzüglich mit.

II. Verfahren in Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten

§ 15

Kommt das Verfassungs- und Verwaltungsgericht zu der Überzeugung, dass eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Verordnung oder einer Satzung mit der Verfassung der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirche nicht vereinbar ist, so stellt es in seiner Entscheidung die Nichtigkeit dieser Rechtsnorm fest, soweit das Recht der Gliedkirchen nichts anderes bestimmt. Sind weitere Rechtsnormen desselben Kirchengesetzes, derselben Verordnung oder Satzung aus denselben Gründen mit der Verfassung der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirche nicht vereinbar, so kann sie das Verfassungs- und Verwaltungsgericht ebenfalls für nichtig erklären.

§ 16

(1) Soweit das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen nichts anderes bestimmt, entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts aufgrund einer Feststellungsklage. Gegenstand der Feststellungsklage ist die Feststellung von Rechten und Pflichten.

(2) Die Feststellungsklage ist nur zulässig, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat und wenn er seine Rechte nicht in einem anderen geord-

neten kirchlichen Verfahren verfolgen kann oder hätte verfolgen können.

III. Rechtsmittelverfahren

§ 17

(1) In Verfahren vor der Schlichtungsstelle nach § 78 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Kirche ist die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei der Schlichtungsstelle einzulegen und innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Die Frist zur Begründung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend in Schlichtungsverfahren nach gliedkirchlichem Recht, die dem Verfahren vor der Schlichtungsstelle nach § 78 des Pfarrergesetzes nachgebildet sind.

§ 18

Revisionsbeklagte und andere Beteiligte können sich, auch wenn sie auf Rechtsmittel verzichtet haben, der Revision anschließen. Wird die Anschlussrevision erst nach Ablauf der Revisionsfrist eingelegt oder war zuvor auf die Revision verzichtet worden, so wird die Anschlussrevision unwirksam, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

IV. Klageverfahren erster Instanz, Vorlageverfahren

§ 19

Hat das Verfassungs- und Verwaltungsgericht aufgrund gliedkirchlichen Rechts über Vorlagen zu entscheiden (§ 5 Abs. 3 Buchst. c des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts), so bestimmt sich das Verfahren nach dem gliedkirchlichen Recht.

V. Kosten

§ 20

(1) Die Kosten des Verfahrens vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Gebühren und Auslagen) trägt der unterliegende Teil.

(2) Das Verfahren in Verfassungssachen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts) ist gebührenfrei.

(3) Die Kosten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts gelten nicht als Kosten des Verfahrens.

§ 21

(1) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat.

(2) Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

(3) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(4) Kosten, die durch das Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(5) Wird ein Verfahren durch Vergleich geregelt, ohne dass die Beteiligten eine Bestimmung über die Kosten getroffen haben, so fallen die Verfahrenskosten jedem Teil zur Hälfte zur Last.

§ 22

(1) Über die Kosten des Verfahrens entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht durch Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss.

(2) Ist das Verfahren in der Hauptsache erledigt, so entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht über die Kosten nach billigem Ermessen durch Beschluss; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen.

(3) Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Verfassungs- und Verwaltungsgericht in der Endentscheidung oder durch besonderen Beschluss nach billigem Ermessen fest.

(4) Sofern die Kostenfestsetzung nicht in der Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts enthalten ist, setzt die Geschäftsstelle den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Die Beteiligten können gegen die Kostenfestsetzung durch die Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts beantragen.

VI. Schlussvorschriften

§ 23

Die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung ergänzend entsprechende Anwendung.

§ 24

(1) Die Verfahrensordnung tritt, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. Oktober 2005, zum 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Sie ersetzt die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Verfahrensordnung) vom 14. Februar 1977 (ABl. VELKD Bd. V, S. 23) in der Fassung vom 16. November 1979 (ABl. VELKD Bd. V, S. 192).

H a n n o v e r, den 17. November 2006

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes Friedrich

Nr. 221 Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Besoldungs- und Versorgungsverordnung – Bes.- u. Vers.VO).

Vom 17. November 2006

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt die Besoldung und Versorgung für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche sowie ihrer Einrichtungen.

§ 2

Besoldung und Versorgung

(1) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erhalten Besoldung, Versorgung und Beihilfe für sich und ihre Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung der für die Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils geltenden Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, bei denen der Versorgungsfall bis zum 31. Dezember 2006 eingetreten ist, erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der für die Kirchenbeamten der Evangelisch lutherischen Landeskirche Hannovers jeweils geltenden Vorschriften.

(3) Die Kirchenleitung kann Änderungen der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland binnen sechs Monaten nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland ganz oder teilweise von der entsprechenden Anwendung ausschließen oder zeitweise aussetzen, wenn es die Belange des kirchlichen Dienstes erfordern.

§ 3

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen richtet sich nach den Sätzen der für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils geltenden Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter).

(2) Die Zuordnung der Ämter zu den einzelnen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B richtet sich nach der Anlage zu dieser Rechtsverordnung. Soweit die Ämter von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen nicht in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung aufgeführt sind, ist für die Zuordnung zu den Besoldungsordnungen das für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils geltende Recht entsprechend anzuwenden.

II. Vorschriften für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit

§ 4

Allgemeine Zulagen, Versorgung

(1) Besteht an der Gewinnung eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin wegen der besonderen Art der Dienstaufgabe oder der weit herausragenden Qualifikation ein besonderes Interesse und kann die Anstellung ohne Erhalt des bisherigen finanziellen Besitzstandes nicht gesichert werden, so kann die Kirchenleitung im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans nichtruhegehaltfähige Zulagen für ruhegehaltfähig erklären oder Zulagen gewähren; dies gilt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen höchstens bis zur Besoldungsgruppe A 16 der Anlage.

(2) Die Versorgung, die den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit sowie ihren Hinterbliebenen zu gewähren ist, wird von der Vereinigten Kirche sichergestellt durch

1. die Bereitstellung der für die Versorgung erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt,
2. die Beteiligung an der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und die Bereitstellung der für die zu leistenden Umlagen erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt.

(3) Die Ansprüche der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit gegen die Vereinigte Kirche werden durch eine Sicherstellung der Versorgung nach Absatz 2 Nr. 2 nicht berührt.

(4) Den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird die Möglichkeit zum Abschluss einer Direktversicherung über ihren Dienstherrn eröffnet. Die anfallende Pauschalsteuer ist vom jeweiligen Kirchenbeamten bzw. von der jeweiligen Kirchenbeamtin selbst zu tragen.

(5) Wird ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin der Vereinigten Kirche in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen, so gilt § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes nach Maßgabe der Erklärung der Vereinigten Kirche vom 30. Juli 1997 zu dieser Vorschrift entsprechend.

III. Vorschriften für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit

§ 5

Versorgung

(1) Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin auf Zeit (§ 78 Abs. 1 des Kirchenbeamtenversorgungsgesetzes) erwirbt keinen Anspruch auf Versorgungsleistungen aus dem Dienstverhältnis auf Zeit, wenn seine oder ihre Versorgung vom beurlaubenden Dienstherrn durch Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft gewährleistet wird, die ihm oder ihr vor seiner oder ihrer Ernennung auf Zeit zustanden.

(2) Die betroffenen Dienstherrn vereinbaren sich über die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften nach Absatz 1 während der Beurlaubung zum Dienst bei der Vereinigten Kirche. § 4 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

(3) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Die anfallende Pauschalsteuer ist von dem jeweiligen Kirchenbeamten bzw. der jeweiligen Kirchenbeamtin selbst zu tragen, auch wenn der beurlaubende Dienstherr hierüber eine andere Regelung getroffen hat.

§ 6

Allgemeine Zulagen

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit erhalten für die Zeit ihrer Tätigkeit bei der Vereinigten Kirche eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen der Besoldungsgruppe, in der sie von ihrem Dienstherrn eingestuft sind, und der Besoldungsgruppe, in der sie als Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit der Vereinigten Kirche eingestuft sein würden. Die Zulage nach Satz 1 wird auch rückwirkend zu dem Zeitpunkt ruhegehaltfähig, zu dem der beurlaubende Dienstherr dies nach seinen Bestimmungen feststellt und der Vereinigten Kirche mitteilt; diese zahlt auf Anforderung an den beurlaubenden Dienstherrn eine Umlagedifferenz nach.

IV. Besondere Vorschriften

§ 7

Amtsbezeichnungen

(1) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen führen die in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung für ihr Amt aufgeführten Amtsbezeichnungen.

(2) Die Kirchenleitung setzt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, deren Amt in der Anlage nicht aufgeführt ist, die Amtsbezeichnung fest.

§ 8

Bekanntgabe der Gehaltssätze

Die Tabellen für die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A und B für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und der allgemeinen Stellenzulage sind in der jeweiligen Fassung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 9

Dienstpostenbewertung

Die Bestimmungen über die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen im Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland finden keine Anwendung.

§ 10

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

(1) Diese Verordnung tritt, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. Oktober 2005, am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Die Besoldungs- und Versorgungsverordnung vom 2. Januar 2002 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 186) i. d. F. vom 10. Januar 2003 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 214) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage zu § 3

Vorbemerkungen:

Amts- und Stellenzulagen sowie Prämien und Zulagen für besondere Leistungen, die in den für die Bundesbeamten und Bundesbeamtinnen jeweils geltenden Vorschriften vorgesehen sind, werden für entsprechende kirchliche Ämter nach Bestimmung der Kirchenleitung gewährt.

A. Aufsteigende Gehälter

- A 9 Kircheninspektor / Kircheninspektorin
- A 10 Kirchenoberinspektor / Kirchenoberinspektorin
- A 11 Kirchenamtmann / Kirchenamtfrau
- A 12 Kirchenamtsrat / Kirchenamtsrätin
- A 13 Kirchenverwaltungsrat / Kirchenverwaltungsrätin
Kirchenrat / Kirchenrätin
Studienleiter / Studienleiterin des Theologischen Studienseminars – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14
Pfarrer / Pfarrerin – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14
- A 14 Kirchenverwaltungsoberrat / Kirchenverwaltungsoberrätin
Pfarrer / Pfarrerin – in der Regel ab der 8. Dienstaltersstufe
Studienleiter / Studienleiterin des Theologischen Studienseminars – in der Regel ab der 8. Dienstaltersstufe
Oberkirchenrat / Oberkirchenrätin – soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 oder B 2
- A 15 Rektor / Rektorin des Theologischen Studienseminars – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16
Oberkirchenrat / Oberkirchenrätin – soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16 oder B 2
- A 16 Rektor / Rektorin des Theologischen Studienseminars – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15
Oberkirchenrat / Oberkirchenrätin – soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15 oder B 2

B. Feste Gehälter

B 2	Oberkirchenrat / Oberkirchenrätin
B 2 / B 3**	Vizepräsident / Vizepräsidentin
B 5	Präsident / Präsidentin

Hannover, den 17. November 2006

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes Friedrich

**Nr. 222 Geschäftsordnung für das Amt der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands.**

Vom 7. Juli 2006

Die Kirchenleitung erlässt im Einvernehmen mit dem Rat der EKD aufgrund von Artikel 21 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Benehmen mit der Bischofskonferenz die folgende Geschäftsordnung für das Amt der VELKD:

§ 1

(1) Das Amt der VELKD hat seinen Sitz in Hannover im Kirchenamt der EKD. Für einzelne Dienststellen des Amtes der VELKD kann die Kirchenleitung einen anderen Sitz bestimmen.

(2) Das Amt der VELKD führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung

„Vereinigte Evangelisch-Lutherische
Kirche Deutschlands
Amt der VELKD“.

§ 2

(1) Im Einvernehmen mit der Kirchenleitung beruft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland den Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD im Benehmen mit der Bischofskonferenz. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes ist zugleich theologischer Vizepräsident oder theologische Vizepräsidentin und leitet eine Hauptabteilung im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD führt die Bezeichnung „Leiter des Amtes der VELKD“ oder „Leiterin des Amtes der VELKD“.

(3) Die Kirchenleitung regelt die Vertretung des Leiters oder der Leiterin des Amtes der VELKD.

§ 3

(1) Im Einvernehmen mit der Kirchenleitung beruft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Referenten und Referentinnen des Amtes der VELKD und setzt ihre Amtsbezeichnung fest.

(2) Im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD stellt die Evangelische Kirche in Deutschland die im Amt der VELKD Tätigen an. Die im Amt der VELKD tätigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen werden zusätzlich im Einvernehmen mit dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin berufen.

§ 4

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD leitet die gesamte Tätigkeit des Amtes der VELKD und sorgt für Zusammenarbeit. Als Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Kirchenamtes der EKD führt er oder sie die Dienstaufsicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages zwischen der EKD und der VELKD.

(2) Die Geschäftsverteilung regelt der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD nach Beratung mit den Referenten und Referentinnen. Die Kirchenleitung ist über die Geschäftsverteilung zu unterrichten; sie entscheidet in Zweifelsfällen.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD ist der Kirchenleitung für die Tätigkeit des Amtes der VELKD verantwortlich. Er oder sie ist verpflichtet, mit dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin ständig Fühlung zu halten.

§ 5

(1) Die Referenten und Referentinnen des Amtes der VELKD bearbeiten die Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes unbeschadet der Rechte und Pflichten des Leiters oder der Leiterin des Amtes der VELKD in eigener Verantwortung und in gegenseitiger Beratung. Sie beteiligen den Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD an allen wichtigen Vorgängen.

(2) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD kann sich in Angelegenheiten der VELKD über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin des Kirchenamtes der EKD der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter des Kirchenamtes der EKD sich über den Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD der Mitwirkung der Fachreferate des Amtes der VELKD bedienen.

§ 6

Das Amt der VELKD hält regelmäßig Referentenbesprechungen ab. Die Niederschriften sind dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin zuzusenden.

§ 7

(1) Der Leiter oder die Leiterin, die Referenten und Referentinnen des Amtes der VELKD haben Teil am kirchenleitenden Amt. Sie nehmen, sofern die Kirchenleitung nichts anderes beschließt, an den Sitzungen der Kirchenleitung beratend teil. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD, dessen oder deren Stellvertretung und, sofern keiner von beiden rechtskundig ist, ein juristisches Mitglied des Amtes der VELKD, nehmen beratend auch an vertraulichen Sitzungen teil, soweit sie nicht selbst betroffen sind.

(2) Die Bischofskonferenz regelt die Teilnahme an ihren Sitzungen von Fall zu Fall.

§ 8

Das Amt der VELKD übt die allgemeine Verwaltung der Vereinigten Kirche, einschließlich der Finanzverwaltung, im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus (Artikel 21 Abs. 1 der Verfassung).

§ 9

Im Rahmen seiner Aufgaben nach § 8 unterstützt das Amt der VELKD die Kirchenleitung, die Bischofskonferenz und die Generalsynode sowie die Ausschüsse und Einrichtungen in ihrer Tätigkeit.

§ 10

(1) Das Amt der VELKD ist insbesondere beauftragt und ermächtigt,

**i.d.R. nach zehnjähriger Tätigkeit

1. die Beschlüsse der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz auszuführen;
 2. die Sitzungen der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz sowie die Tagungen der Generalsynode vorzubereiten und für die Niederschrift zu sorgen;
 3. Vorlagen und Entwürfe für die Kirchenleitung und die Bischofskonferenz zu erarbeiten;
 4. mit den Organen und Behörden der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche sowie mit anderen kirchlichen Stellen in Deutschland und in der Ökumene Verbindung zu halten;
 5. zu Vorlagen und Anfragen der Gliedkirchen Stellung zu nehmen, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit Beschlüsse der Kirchenleitung herbeizuführen sind;
 6. Stellungnahmen der Gliedkirchen zu Arbeitsergebnissen, Planungen und Anfragen der Organe und Amtsstellen der Vereinigten Kirche herbeizuführen;
 7. vor der Generalsynode zu Vorlagen der Kirchenleitung Bericht zu erstatten;
 8. die Vereinigte Kirche im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;
 9. den Haushaltsplan der Vereinigten Kirche einschließlich der Bewilligung von Zuschüssen und anderen Finanzhilfen nach Richtlinien der Kirchenleitung zu bewirtschaften und für die Rechnungsprüfung zu sorgen;
 10. das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes nach dessen Satzung zu unterstützen;
 11. im Auftrag der Kirchenleitung Stellungnahmen gemäß Artikel 6 Abs. 3 der Verfassung der VELKD zu Gesetzentwürfen der Gliedkirchen abzugeben;
 12. im Auftrag der Kirchenleitung Stellungnahmen gemäß § 7 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD abzugeben.
- (2) Das Amt der VELKD ist außerdem beauftragt und ermächtigt, an Angelegenheiten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Vertrages zwischen der EKD und der VELKD mitzuwirken.
- (3) Das Amt der VELKD ist verpflichtet, der Kirchenleitung über getroffene Maßnahmen regelmäßig Bericht zu erstatten. Dies gilt besonders für Stellungnahmen nach Absatz 1 Ziff. 5, 6, 11 und 12.

§ 11

Kann in eiligen Fällen eine notwendige Stellungnahme der Kirchenleitung oder ihres oder ihrer Vorsitzenden auch im Wege des schriftlichen Verfahrens oder der fernmündlichen Anfrage nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so kann das Amt der VELKD eine Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Kirchenleitung abgeben.

§ 12

(1) Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 24. April 1970 (ABl. VELKD Bd. III, S. 305) unter Berücksichtigung des Änderungsbeschlusses vom 15./16. Januar 1975 (ABl. VELKD Bd. V, S. 85).

(2) Diese Geschäftsordnung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306 ff.) in Kraft tritt.

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 223 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema „Versammelt in Christi Namen – Gemeinde neu denken“.

Vom 18. Oktober 2006

Erfahrungsberichte und Gemeindebesuche, Referate, theologische Reflexion und Andachten dienen als Anregung und Hilfe, sich den Herausforderungen zu stellen, die sich aus den Umbrüchen in der Gesellschaft und damit auch in unseren Kirchen ergeben.

Äußere Einflüsse wie demografischer Wandel und ein breiter Traditionsabbruch verändern das Gesicht von Gesellschaft und Kirche. Darauf gilt es zu reagieren und Sorge zu tragen, dass wir die Auswirkungen dieses Wandels aufmerksam wahrnehmen. Wir suchen Wege, die Gestalt unserer Kirche so zu verändern, dass in ihr Glaube sichtbar und lebendig bleiben kann und Chancen hat, weiterhin nach außen zu wirken.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Formen kirchlicher Arbeit in Gemeinden vor Ort und in den übergemeindlichen Diensten auf die Herausforderungen

sinnvoll reagieren und Möglichkeiten des Gemeindeaufbaus für die Zukunft eröffnen.

Dabei ist es wichtig, die Besonderheiten der Gliedkirchen nicht nur zu beachten, sondern möglichst umfänglich voneinander zu lernen und Erfahrungen auszutauschen.

Die Generalsynode hat folgende Thesen aufgestellt, die die Verantwortlichen für Strukturprozesse auf allen Ebenen ermutigen sollen, die Chancen der je eigenen Situation zu erkennen und in eine zukunftsfähige äußere Struktur umzusetzen. Dabei soll die Beachtung der kirchestiftenden Bedeutung von Verkündigung in Wort, Tat und Sakrament grundlegend sein.

12 Thesen zur Zukunft der Gemeinde

A: Herkunft ist Zukunft – zwei Erinnerungen

1. **Das Neue Testament erzählt vom Leben der Gemeinden. Es schreibt nicht vor, wie eine Gemeinde strukturiert sein soll. Es erinnert vielmehr an unseren Missionsauftrag.**

„Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“, verspricht Jesus Christus

seiner Gemeinde (Matthäus 18,20). Wo Menschen in Gottes oder in Christi Namen versammelt sind, da ist Gemeinde Gottes (1. Chronik 28,8; 2. Korinther 1,1; 1. Thessalonicher 3,14), Gemeinde Christi (Römer 16,16).

Die Gemeinde versammelt sich, seit es die Kirche gibt, zum Gottesdienst um das verkündigte Wort und die Mahlfeier (Apg 2,41 f; vgl. auch 2. Mose 12,6; 3. Mose 8,3-4); sie sorgt sich um das Wohl der Armen und derer, die gesellschaftlich am Rande stehen (5. Mose 26,12-15; Apostelgeschichte 6,1-7).

Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums an alle Welt. Die um Wort und Sakrament versammelte Gemeinde ist berufen zur Mission (Matthäus 28,18-20).

Wo von der Gemeinde als „Leib Christi“ (Römer 12; 1. Korinther 12) gesprochen wird, hebt der Apostel Paulus hervor, dass die Gemeinde auf die unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen ihrer Glieder angewiesen ist und auf keine von diesen verzichten kann.

Spätere Texte wie etwa der Epheserbrief weisen auf die Zusammengehörigkeit der Einzelgemeinden unter dem Haupt Jesus Christus hin (Epheser 4,15-16).

2. Für das lutherische Verständnis der Gemeinde sind deren Sammlung und ihr Auftrag das Wesentliche: die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat sowie die Verwaltung der Sakramente. Ihre Form hat sich daran zu orientieren.

Entsprechend dem biblischen Verständnis von Kirche und Gemeinde ist nach dem Augsburger Bekenntnis Kirche dort, wo das Wort Gottes evangeliumsgemäß verkündet und die Sakramente stiftungsgemäß dargereicht werden (CA 7).

Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat und die Feier der Sakramente Taufe und Abendmahl. Insofern ist Mission Wesensmerkmal der Kirche und jeder Gemeinde.

Zur Weitergabe des Evangeliums ist jede und jeder Getaufte aufgerufen. Zur öffentlichen Verkündigung werden bestimmte, dazu besonders ausgebildete Personen durch die Kirche berufen.

Die äußere Ordnung der Kirche und ihrer Gemeinden ist so zu gestalten, dass das Evangelium wirksam verkündigt werden kann. Die Reformatoren nennen keine theologischen Gründe für eine bestimmte Organisationsform von Kirche und Gemeinde.

Wenn Artikel 28 des Augsburger Bekenntnisses vom bischöflichen Amt als einem Aufsichtsamt sowie dem Amt der Erkennbarkeit der Einheit der Kirche in der Welt handelt, wird damit darauf hingewiesen, dass die Selbstständigkeit von Gemeinden Grenzen kennt und daher größere Kirchenbezirke als Aufsichtsbezirke gebildet werden sollen, in denen Visitation stattfindet.

Gemeinde existiert nie für sich, sondern weiß sich eingebunden in die weltweite Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi.

B: Was Gemeinden heute beschwert

3. Gemeinden sind heute einer „Relevanzkrise“ ausgesetzt. Diese innere Krise zeigt sich darin, dass die Verwurzelung der Menschen in den Ausdrucks- und Gestaltungsformen des christlichen Glaubens, die für viele Generationen in unserem Land selbstverständlich war, abnimmt.

Diese Abnahme, in den Gliedkirchen der neuen Bundesländer und in vielen großen Städten schon weit fortgeschritten, ist auch in den westlichen Kirchen an vielen Stellen festzustellen. Zum einen sprechen die Zahlen eine deutliche Sprache: Die Inanspruchnahme des kirchlichen Kernangebotes sinkt deutlich wahrnehmbar. Zum anderen weisen Mitgliedschaftsuntersuchungen darauf hin, dass die Kirche nur in wenigen Milieus noch einen sicheren Stand hat. Damit geht ein breiter Verlust an Wissen über den christlichen Glauben einher. Auch stellen sich viele Menschen ihre private Religion selbst zusammen – unsere Kirchen sind vielfach nur ein Anbieter auf dem „Markt der Religionen“ geworden.

Angesichts dieses Traditionsabbruches muss es uns darum gehen, die Möglichkeiten für einen neuen Aufbruch zu entdecken, der sich an den gegenwärtigen Gegebenheiten, die in unterschiedlichen Zusammenhängen unterschiedlich aussehen, orientiert. Die Gemeindebesuche während dieser Synodentagung haben dazu viele Möglichkeiten aufgezeigt. Einige von ihnen werden gesondert zusammengestellt werden.

4. Davon zu unterscheiden ist eine äußere Krise: Mitgliederzahlen gehen zurück und das Geld wird knapper („Finanzkrise“).

Es ist nicht immer mit letzter Genauigkeit zu bestimmen, wo Ursachen und wo Wirkungen liegen. Rückläufige Mitgliederzahlen dürften aber sowohl mit dem Traditionsabbruch als auch mit dem demografischen Wandel zu tun haben: Die Generation der „selbstverständlichen“ Kirchenmitglieder wird älter, und in den nachwachsenden Generationen werden Taufe, Konfirmation usw. nicht mehr in demselben Maße nachgefragt, wird Kirchenmitgliedschaft und Beteiligung am kirchlichen Leben stärker zu einer Sache der Wahl und damit auch der Abwahl. Darum gehen auch die Finanzmittel zurück, eine weitgehend flächendeckende Aufrechterhaltung eines Pfarrstellennetzes wird schwieriger; Gemeinden werden flächenmäßig größer, und damit könnten – so wird jedenfalls befürchtet – auch die Chancen schwinden, Kirchenglieder (zurück) zu gewinnen bzw. bestehende Bindungen zu erhalten oder zu vertiefen.

C: Impulse für die Zukunft der Gemeinden

5. Die Krisen der Gemeinden rufen uns zur Besinnung auf die Kernaufgabe der Kirche: die Verkündigung des Evangeliums in Wort, Tat und Sakrament.

Die Rückbesinnung auf die biblische Botschaft und die Grundsätze der lutherischen Reformation haben uns verdeutlicht, dass in der Kommunikation des Evangeliums in Wort und Tat die Aufgabe jedes einzelnen Christenmenschen und der Kirche als Ganzer liegt. Wir haben in verschiedenen Gemeinden und Einrichtungen die Erfahrung machen können, dass die von ihnen angestrebten Veränderungsprozesse je als Antwort auf die Herausforderungen zu verstehen sind, denen sie sich ausgesetzt sehen. Kriterium für konkrete Strukturveränderungen ist für sie dabei, dass die neu zu findenden äußeren Strukturen dazu dienen, das Evangelium den Menschen wirkungsvoll zu verkündigen.

6. Strukturveränderungen können Angst machen. Trotzdem sind wir aufgerufen, Veränderungsprozesse aktiv mitzugestalten.

Bei vielen Menschen lösen Veränderungsprozesse Ängste aus. Dies gilt auch für die Veränderungsprozesse in unseren Kirchen und Gemeinden: Hauptamtliche sorgen

sich um ihre Stellen, Ehrenamtliche fühlen sich teils aus Entscheidungsprozessen verdrängt, teils von wachsenden oder neuen Aufgaben überfordert; Gemeindeglieder sehen Vertrautes schwinden. Veränderungen binden Kräfte, die anderswo fehlen. Viele meinen, dass es doch immer gut war bisher, und sie fragen: Warum müssen wir uns ändern?

So verständlich einerseits eine solche Haltung ist, muss andererseits auch gewarnt werden: Wer sich nicht aktiv an Prozessen beteiligt, wird zu deren Objekt. Derzeit gibt es noch genügend Möglichkeiten, die Strukturprozesse aktiv mitzugestalten. Sie bieten eine Chance, Stärken zu erkennen und besondere Profile zu entwickeln. Eine viel zu wenig genutzte Chance liegt darin, wenn Ehrenamtliche mit ihren besonderen Kompetenzen an verantwortlicher Stelle bei der Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben tätig werden.

- 7. Viele mögliche Formen kirchlichen Lebens werden vor Ort diskutiert: Parochie, Kirchspiel und Region, Fusion und Kooperation, aber auch Profil-, Personal- und Zielgruppengemeinden – und manche andere. Sie sind daraufhin zu prüfen, ob das Evangelium wirksam verkündigt werden kann.**

In einem sind sich die, die an den Prozessen beteiligt sind, einig: Das kirchliche Leben am Ort muss erhalten bleiben; die Kirche muss nahe bei den Menschen sein und vor Ort Heimat anbieten, dann steigt die Chance, Bindungen zu fördern und zu erhalten. Hier liegt die große Stärke der traditionellen Ortsgemeinde, der Parochie: Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen leben in denselben Bezügen vor Ort.

Nichtparochiale Modelle haben den Vorteil, das kirchliche Leben in einem größeren Umfeld oder auch für bestimmte Zielgruppen und Personengruppen wahrzunehmen, z. B. auch ausländische Gemeinden. Theologisch ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die Bedingungen erfüllt sind, die bei der Evangeliumsverkündigung gegeben sein sollen: Orientierung am Evangelium; Erreichbarkeit bzw. allgemeine Zugänglichkeit (Öffentlichkeitsaspekt); Verlässlichkeit bzw. Regelmäßigkeit; Verständlichkeit.

- 8. Strukturveränderungen müssen die besonderen Gegebenheiten und Traditionen berücksichtigen, sonst erreichen sie die Menschen nicht.**

Das Leben in der Gemeinde hat Anteil am Leben aller Menschen. Diejenigen, die für die Umsetzung von Strukturveränderungen verantwortlich sind, müssen die örtlichen Gegebenheiten und Traditionen sehr genau beachten. Gemeinden haben bestimmte Prägungen und Schwerpunkte; es gibt gewachsene historische und soziologische Strukturen und psychologische Gegebenheiten. Wird dies nicht genügend beachtet, könnte ein Prozess scheitern. Nochmals sei daran erinnert: Strukturen sind niemals Selbstzweck, sondern haben die Aufgabe, Bedingungen dafür zu schaffen, dass das Evangelium wirkungsvoll kommuniziert wird in Wort und Sakrament, Diakonie, Seelsorge, Kirchenmusik und Bildung. Wo Prozesse mit Widerständen nicht sorgsam umgehen, verschlechtern sich die Bedingungen der Verkündigung.

- 9. Gemeinsam erreichen wir mehr: Strukturveränderungsprozesse müssen in Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen kirchlichen Ebenen durchgeführt werden.**

Zusammen mit den Beteiligten in den Gemeinden, den Dekanaten, Kirchenkreisen, Propsteien und überge-

meindlichen Diensten ist immer neu zu fragen, wie die Verkündigung des Evangeliums unter Wahrung der Besonderheit einzelner Gemeinden aufrecht zu erhalten ist. Dabei sollen die klassische Parochie und überparochiale Gemeinden, Ortsgemeinden und übergemeindliche Dienste zusammenwirken. Die Leitungsorgane der Kirche haben hier eine besondere Verantwortung.

- 10. Strukturveränderungsprozesse müssen gemeinsam mit den Betroffenen geplant und durchgeführt werden.**

Die Prozesse haben eine größere Chance zu gelingen, wenn in angemessener Weise sowohl Haupt- als auch Ehrenamtliche, Ordinierte und Nichtordinierte an dem Prozess der Strukturveränderung beteiligt werden. Denn die Kirche ist nicht die Summe ihrer hauptamtlich Mitarbeitenden, sondern die Gemeinschaft ihrer Glieder. Deren unterschiedliche Kompetenzen werden bei der Durchführung der Prozesse benötigt und verdienen Wertschätzung. Die Beteiligung an Veränderungsprozessen kann Ehrenamtliche ebenso wie Hauptamtliche zu vertieftem Engagement motivieren.

- 11. Beratung ist unerlässlich. Die Kirchenämter verstehen sich auch als Dienstleister bei der Begleitung der Gemeinden in den Veränderungsprozessen. Gemeinden sind bereit, Begleitung von außen anzunehmen.**

Die Gliedkirchen bieten den Gemeinden Hilfen bei ihren Prozessen an, z. B. durch den Einsatz von kompetenten kirchlichen Beratern und Beraterinnen oder durch die Erarbeitung von Arbeitshilfen für Gemeinden in Umstrukturierungsprozessen. Auch die Ergebnisse der Gemeindebesuche dieser Synodentagung sollen interessierten Gemeinden und Einrichtungen baldmöglichst zur Verfügung gestellt werden.

Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die notwendigen finanziellen Mittel für die Umstrukturierungsprozesse zur Verfügung stehen, denn Veränderung ist neben allem ideellen Engagement nicht ohne materiellen Einsatz zu erhalten. Zeit und Geld sind erforderlich, damit kirchliches Leben besser gelingen kann.

- 12. Soviel Evangelium wie möglich – soviel Ökonomie wie nötig.**

Schon immer hat die Kirche für die Wahrnehmung auch ihrer Kernaufgaben in dieser Welt finanzieller Mittel ebenso wie der Unterstützung von außen bedurft. Schon immer war ihr aufgetragen, auch darin ihre Identität zu wahren. In der gegenwärtigen Situation ist sie stärker als bisher gefordert, neue Formen des Organisationsmanagements für sich in Anspruch zu nehmen und auch neue, von Kirchensteuermitteln unabhängige Wege der Finanzierung ihrer Arbeit z. B. in Fundraising u. ä. zu finden. Auch einer professionellen Öffentlichkeitsarbeit kommt wachsende Bedeutung zu. Wir halten es für selbstverständlich, dass bei all diesen Bemühungen nach wie vor vorrangig theologische Grundsätze zur Geltung zu kommen haben und dass diese auch die ökonomischen Entscheidungen bestimmen.

A h r e n s b u r g, den 18. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 224 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs.

Vom 18. Oktober 2006

1. Vermittlung des Glaubens

Der Leitende Bischof hat seinen Bericht unter das Motto „Zeugen der Wahrheit Gottes“ gestellt und dabei an den Grundauftrag der Kirche, Gottes Wort in der Welt zu bezeugen, erinnert. In diesem Zusammenhang hat er darauf hingewiesen, dass die Vereinigte Kirche diesen Auftrag im vergangenen Jahr wiederum durch eine Reihe von Handreichungen konkretisiert hat.

Die Generalsynode begrüßt es, dass die Ergebnisse ihrer letztjährigen Beratungen zum Thema Gebet in zwei Publikationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Sie hat darüber hinaus mit Freude zur Kenntnis genommen, dass die Handreichung zur Begleitung von Sterbenden und Trauernden, „Du bist mir täglich nahe“, mit mittlerweile 25.000 angeforderten Exemplaren eine breite Resonanz gefunden hat.

Die Generalsynode bekräftigt, dass auch in Zukunft Veröffentlichungen zur Vermittlung des Glaubens einen wesentlichen Schwerpunkt der Arbeit der VELKD darstellen sollen.

2. Impulspapier der EKD

Der Leitende Bischof hat in seiner Stellungnahme zum Impulspapier der EKD „Kirche der Freiheit“ den Reformbedarf der Kirchen grundsätzlich bejaht. Er hat das Papier als Impuls zu einer Diskussion über die zukünftige Gestalt der evangelischen Kirchen begrüßt, an der sich die VELKD intensiv beteiligt. Zugleich hat der Leitende Bischof dem Eindruck widersprochen, die Reduzierung der Zahl der Landeskirchen sei der eigentliche Kernpunkt des Impulspapiers. Wenn es zu engeren Verbindungen von Landeskirchen komme, „sollte auch die Frage der Zugehörigkeit zur Konfessionsfamilie von Anfang an stärker mit bedacht werden.“

Die Generalsynode hat die Aussage des Leitenden Bischofs, mögliche Tendenzen zu einer zentralistischen EKD werde die VELKD nicht mittragen, mit Zustimmung aufgenommen.

3. Ökumenische Verantwortung

Wie in den vergangenen Jahren konnte die Generalsynode wiederum eine große Zahl ökumenischer Gäste begrüßen. Der Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes, Pfarrer Dr. Ishmael Noko, hat in seinem Grußwort betont, dass den lutherischen Kirchen aufgrund ihrer vielfältigen Kontakte zu anderen Kirchen für die Ökumene eine entscheidende Rolle zukomme. Nach seinen Worten werde die nächste Vollversammlung des LWB im Jahr 2010 in Stuttgart ein wichtiger Meilenstein für die Neustrukturierung der ökumenischen Bewegung sein.

Der Leitende Bischof unterstrich die Bedeutung der Zugehörigkeit der VELKD zur lutherischen Weltfamilie als einer tragfähigen Brücke zu anderen Konfessionen. Diesen Gedanken möchte er mit seinem Jahresthema 2007 „Kirche mit lutherischem Profil in ökumenischer Verantwortung“ akzentuieren.

Die Generalsynode unterstützt das Jahresthema und den damit gewählten Schwerpunkt.

4. Zwei-Regimenten-Lehre

Der Leitende Bischof hat die Bedeutung einer recht verstandenen Zwei-Regimenten-Lehre für die Wahrnehmung des gegenwärtigen Auftrags der Kirche in unserer Gesellschaft herausgestellt. Er hat deutlich gemacht, dass diese – anders als in der Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland weitgehend geschehen – zum Widerstand gegen staatlichen Totalitarismus auffordere. Er hat darauf hingewiesen, dass in Deutschland das Verhältnis von Kirche und Staat infolge der Zwei-Regimenten-Lehre unverkrampfter sein könne als in europäischen Ländern mit laizistischer oder klerikaler Tradition.

Die Generalsynode sieht die Ausführungen des Leitenden Bischofs als einen hilfreichen Beitrag zur Vermeidung fundamentalistischer und klerikaler Verhältnisbestimmungen zwischen Staat und Kirche an. Die jeweilige Begrenzung der Machtansprüche von Politik und Religion diene der Freiheit. Diesen theologischen Akzent in die künftige Zusammenarbeit von VELKD und EKD einzubringen, wird von der Generalsynode ausdrücklich begrüßt.

A h r e n s b u r g, den 18. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 225 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten „Es sind viele Glieder, aber der Leib ist einer“.

Vom 18. Oktober 2006

1. Die Generalsynode nimmt den Bericht 2006 des Catholica-Beauftragten der VELKD, Landesbischof Dr. Friedrich Weber, Braunschweig, „Es sind viele Glieder, aber der Leib ist einer“, mit Zustimmung und Dank entgegen. Ihr Dank gilt besonders seinem Bemühen, die Gemeinden, Einrichtungen und Werke der Kirchen in ihrem ökumenischen Engagement zu ermutigen und Impulse zu einem neuen ökumenischen Aufbruch zu geben.
2. Die Generalsynode bekräftigt das mit der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz vereinbarte ökumenische Ziel, wie es in diesem Bericht zum Ausdruck kommt: eine auf die Beteiligung aller Kirchen der weltweiten Christenheit ausgerichtete Gemeinschaft von Kirchen, die sich gegenseitig uneingeschränkt als Kirche Jesu Christi anerkennen, im Verständnis des Evangeliums nach der Schrift übereinstimmen, Gemeinschaft an den Sakramenten haben und gegenseitig ihre Ämter anerkennen, denen Wort und Sakrament anvertraut sind. (Communio Sanctorum, 2000, Ziff. 199)
3. Die Generalsynode unterstützt den Willen des Catholica-Beauftragten, erneut in ein theologisches Gespräch mit der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz einzutreten, um über die Fragen zu sprechen, die auch Papst Benedikt XVI. in seinen Äußerungen zur Ökumene aufgeworfen hat. Diese Gespräche miteinander sollten auch dazu dienen, die gegenseitige Wahrnehmung zu verbessern, in Problemen aufeinander zuzugehen und gemeinsam Lösungen

zu finden, die der Sendung der Kirchen durch ihren Herrn dienen.

4. Die Generalsynode sieht in der vom Catholica-Beauftragten eingebrachten Option einer „Ökumene des Lebens“ einen Aspekt, der eine notwendige Ergänzung zu den bisherigen Schwerpunkten der ökumenischen Bewegung darstellt. Auf der Grundlage der Glaubenserkenntnis, dass alle Menschen Anteil am Leben des Auferstandenen haben, nimmt er die ökumenische Aufgabe in den Blick, gemeinsam das Leben in Christus zu gestalten (Joh. 17,3), zu tun, was dem Leben dient, darin verbunden zu sein und der Dynamik des Lebens auf diesem Weg Raum zu geben.
5. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, für jüngere Vertreter und Vertreterinnen der theologischen Wissenschaft ein Forum zu schaffen, das dazu dient, den Stand der ökumenischen Beziehungen zu vermitteln und miteinander im Diskurs zu behandeln, wie das Evangelium heute in einem differenziert aufeinander abgestimmten, gemeinsamen und allen Menschen zugänglichen Zeugnis ausgerichtet werden kann und welche Folgerungen sich daraus für das Zusammenwirken der Kirchen ergeben.
6. Die Generalsynode ermutigt die Gemeinden, mit den ökumenischen Partnern vor Ort das Gespräch über die Enzyklika „Deus Caritas est“ zu führen und sich über Folgerungen für ihr Zeugnis in der Gesellschaft zu verständigen. Sie bittet die Kirchenleitung, dafür eine Arbeitshilfe in Auftrag zu geben und den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.
7. Die Generalsynode empfiehlt den Gemeinden, Werken, Einrichtungen und Gemeinschaften in den Kirchen, die Vorbereitungen auf den Ökumenischen Kirchentag 2010 in München langfristig zu nutzen, um eine Weggemeinschaft zu gestalten, die auf eine gemeinsame Kundgebung des Glaubens auf dem Kirchentag hinführt. Dabei sollen auch alle anderen christlichen Kirchen in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen einbezogen werden.
8. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wie und in welchen Etappen der Weg bis 2017 strukturiert werden kann, um das Ziel zu erreichen, dass am Reformationsjubiläum zwischen den Kirchen keine gegenseitigen Verurteilungen bzw. trennenden Gegensätze in Lehre und Leben mehr wirksam sind.
9. Die Generalsynode bittet die evangelisch-lutherischen Theologischen Fakultäten zu erwägen, als Reaktion auf den Vortrag Benedikts XVI. in der Universität Regensburg, die fundamentale Frage über das Verhältnis von Glaube und Vernunft aus evangelischer Sicht so darzustellen, dass diese Sicht sich auch den römisch-katholischen Partnern erschließen kann.
Sie regt weiterhin an, die theologische Wissenschaft auf evangelischer und römisch-katholischer Seite möge prüfen, welche Bedeutung die unterschiedlichen philosophischen Ansätze in der jeweiligen Ausbildung von Lehre für die konfessionellen Unterschiede der Kirchen haben und welche Folgerungen sich daraus für den Dialog ergeben.
10. Die Generalsynode würdigt die Annahme der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ durch den Weltrat Methodistischer Kirchen. Sie empfiehlt, dass die nunmehr drei Unterzeichnerkirchen miteinander das schon erreichte gemeinsame Bekennen des Glaubens, wie es in der Gemeinsamen Erklärung enthalten ist, in der Öffentlichkeit verstärkt zum Ausdruck bringen. Dieser Aufgabe können bereits – wo es mög-

lich ist – ökumenische Gottesdienste zum Reformationstag oder die Verständigung über den Inhalt der GE in biblischen Gesprächskreisen dienen. Die Gemeinden werden ermutigt, hierbei auch neue Wege zu entdecken und zu gehen.

A h r e n s b u r g, den 18. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 226 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 2007 und 2008.

Vom 17. Oktober 2006

Auf Grund von Art. 26 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt jeweils der als Anlage I beigefügte Haushalts- und Stellenplan.*)

II.

1. Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 4.370.040,- in 2007 und Euro 4.136.140,- in 2008 festgelegt.
2. Personalkostenerhöhungen, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, sind bei Bedarf überplanmäßig zu leisten; die erforderlichen Mittel können der Personalkostenverstärkungs- und Umstellungsrücklage entnommen werden, wenn die insoweit etatisierten und übertragenen Mittel nicht ausreichen.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen # ausgeschlossen ist; nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben. Personalkosten sind dann mit Sachausgaben einseitig deckungsfähig, wenn Personalausgaben durch Einsatz von Sachmitteln (Büroeinrichtung) mindestens in gleicher Höhe eingespart werden können; bei Beträgen über Euro 25.570,- im Einzelfall ist der Finanzausschuss zu unterrichten.
2. Eine haushaltsrechtliche Überschreitung liegt insoweit nicht vor, als
 - a) ein Ausgleich aus Einzelplan 9 Haushaltsstelle 9810.00.8600 "Verstärkungsmittel" vorgenommen wird;
 - b) Mehreinnahmen aus Einzelplan 7 Haushaltsstellen 7621.00.2210 (Spenden von Privatpersonen), 8300.00.1100 (Zinseinnahmen) oder 9820.01.1790 (Sonst. weitere Verwaltungseinnahmen Hannover) zur Verfügung stehen;

*) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

- c) übertragene Mittel eingesetzt werden;
- d) Deckung durch Entnahme aus einer für den Zweck angesammelten Rücklage bereitgestellt wird;
- e) Ausgaben in den Haushaltsstellen 7621.00.4220 bis 7621.00.4910 sowie 0632.01.7490, 0632.04.7490 und 0640.00.7490 auf rechtlichen Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen, insbesondere z. B. tarifliche Steigerungen.

3. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses zulässig. Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin ist jedoch ermächtigt, bis zu insgesamt Euro 2.500,- im Haushaltsjahr, bei Abdeckung durch entsprechende Zuwendungen Dritter (z. B. zweckbestimmte Spenden) auch darüber hinaus, außerplanmäßige Ausgaben anzuordnen; eine entsprechende Haushaltsstelle kann dafür zeitweilig eingerichtet werden.
4. Legt sich zur klareren Haushaltsbewirtschaftung die Aufspaltung einer Haushaltsstelle nahe, kann der Finanzreferent oder die Finanzreferentin auch während des laufenden Haushaltsjahres eine solche Aufspaltung verfügen.
5. Überschüsse, die sich beim Abschluss des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuss eine andere Verwendung beschließt; der Finanzausschuss kann solche Beschlüsse auch nachträglich ändern.
6. Haushaltsmittel, die mit einem Stern * gekennzeichnet sind, dürfen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, soweit sie nicht gesperrt sind. Werden Mittel übertragen, so ist in der Jahresrechnung für die Einnahme übertragener Mittel die Haushaltsstelle 9900.00.2910 und für die Ausgabe zu übertragender Mittel die Haushaltsstelle 9900.00.8910 einzurichten (vereinfachtes Verfahren). Eine etwaige Einnahme steht zur Deckung von Mehrausgaben bei den entsprechenden Haushaltsstellen zur Verfügung.
7. Die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen können verbindliche Festlegungen zur Bewirtschaftung treffen, insbesondere die Entnahme aus zweckbestimmten Rücklagen der Höhe nach begrenzen.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt für das Haushaltsjahr 2007 Euro 3.401.200,- und für das Haushaltsjahr 2008 Euro 3.251.550,-. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen für das Haushaltsjahr 2007 nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Anlage II).** Für das Haushaltsjahr 2008 wird die Verteilung der Umlage auf Grund desjenigen Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2007 zugrunde legt.
2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im voraus oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

***) Die Anlage II ist im Anschluss an den Stellenplan abgedruckt.

V.

Zur Förderung der ökumenischen Arbeit der VELKD wird eine Kollekte ausgeschrieben. Sie ist als Pflichtkollekte in allen Gliedkirchen einzusammeln. Es wird den Gliedkirchen empfohlen, eine zweite Kollekte für Projektförderung (Fonds für die Entwicklung gemeinschaftsbezogener Projekte in der VELKD) einzusammeln.

VI.

Veräußerungserlöse von Immobilien laufen durch den Haushalt in die Rücklagen, soweit nicht unverzüglich neue Immobilien erworben werden.

VII.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 gilt gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung über das Rechnungsjahr 2008 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

VIII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen. Abschnitt II. Ziff. 2 bleibt unberührt.
2. Die Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu insgesamt Euro 400.000,-, die aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres abgedeckt werden können, ist dem Lutherischen Kirchenamt (***) gestattet. Bei einer höheren Summe bedarf es der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

IX.

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) sind sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsbeschluss (mit Anlagen), anderen rechtlichen Bestimmungen und früheren oder künftigen Beschlüssen des Finanzausschusses oder der Kirchenleitung etwas anderes ergibt.

A h r e n s b u r g, den 17. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

****) Ab 1. Januar 2007 Amt der VELKD.

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2005 Euro	Haushaltsansatz 2005/2006 Euro	Haushaltsansatz 2007 Euro	Haushaltsansatz 2008 Euro
0	282.283,32	211.700,00 / 211.700,00	211.700,00	211.700,00
7	105.940,00	105.550,00 / 106.820,00	102.340,00	138.090,00
8	302.000,50	300.000,00 / 300.000,00	380.000,00	460.000,00
9	3.849.388,30	3.918.900,00 / 3.941.710,00	3.676.000,00	3.326.350,00
	4.539.612,12	4.536.150,00 / 4.560.230,00	4.370.040,00	4.136.140,00

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2005 Euro	Haushaltsansatz 2005/2006 Euro	Haushaltsansatz 2007 Euro	Haushaltsansatz 2008 Euro
0	1.031.567,57	1.015.750,00 / 1.027.300,00	1.027.910,00	1.024.130,00
3	437.195,76	436.400,00 / 438.420,00	438.110,00	437.150,00
4	332.127,31	297.940,00 / 292.120,00	301.510,00	295.510,00
5	59.270,97	97.150,00 / 66.300,00	61.250,00	61.250,00
7	2.272.406,16	2.412.200,00 / 2.441.430,00	2.243.160,00	1.923.000,00
8	0,00 0,00	0,00 /	80.000,00	160.000,00
9	10.749,14	276.710,00 / 256.310,00	218.100,00	235.100,00
	4.143.316,91	4.536.150,00 / 4.521.880,00	4.370.040,00	4.136.140,00

**Stellenplan
des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD*) in Hannover
für die Haushaltsjahre 2007 und 2008**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. LBO bzw. BAT	Anzahl der Stellen			Bemerkungen
		2005/2006	2007	2008	
Präsident/Präsidentin	B 5	1	0,5	0,5	
Vizepräsident/Vizepräsidentin als Ständiger Vertreter / Ständige Vertreterin	B 2 / B 3	1	1	0	B 3 i. d. R. nach zehnjähriger Tätigkeit als Ständiger Vertreter / Ständige Vertreterin (fällt durch Ruhestand des Mitarbeiters ab 11/2007 weg)
Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin Kirchenrat/Kirchenrätin	} A 13 – A 16	8,5	8,5	8,5	Davon höchstens 5 Stellen nach A 16. Erhalten der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des DNK und der Vertreter / die Vertreterin des Leiters / der Leiterin der Lutherischen Amtsstelle eine Besoldung nach A 16, ist nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Funktion eine ruhegehaltfähige Zulage nach B 2 für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion möglich.
Kirchenverwaltungsoberrat/-rätin Kirchenverwaltungsrat/-rätin Kirchenamtsrat/-rätin Kirchenamtmann/-frau Kirchenoberinspektor/-inspektorin Kircheninspektor/-inspektorin Angestellter/Angestellte Angestellter/Angestellte		} A 9 – A 14 BAT V b – I b	3	3	2
	} BAT X – V b	20	17,5	11	Davon höchstens 0,5 Stelle nach BAT V b**) Davon höchstens 6 Stellen nach BAT V c (hiervon fallen im Laufe 2007 3,5 Stellen weg) 1 BAT V c Besitzstandswahrung (im Laufe 2007 fallen weitere 3 Stellen nach BAT VI b oder geringer weg)

Erläuterungen:

- kw = künftig wegfallend.
- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit dies nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- *) Ab 1. Januar 2007 Amt der VELKD.
- **) Sekretärin in besonders herausgehobener Vertrauensstellung, deren Tätigkeit sich durch das Maß selbständiger Erledigung und Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe V c heraushebt. Die besondere Vertrauensstellung ergibt sich aus dem erhöhten Maß an fachlicher und praktischer Qualifikation, Organisationsvermögen und Verschwiegenheit, das für diese Tätigkeit erforderlich ist. Die genannten Anforderungen fallen an bei der Sekretärin des Präsidenten/der Präsidentin nach dreijähriger Bewährung.

Umlage für das Haushaltsjahr 2007

Gliedkirchen	Umlage 2006 Euro	% EKD-Schlüssel 2007	% der Gesamtumlage der VELKD 2007	Umlage 2007 Euro
Bayern	1.199.727,00	11,84372540	35,441909471	1.205.450,00
Braunschweig	141.351,00	1,24251463	3,718178997	126.463,00
Hannover	849.453,00	7,78718739	23,302869763	792.577,00
Mecklenburg	66.123,00	0,68532176	2,050799977	69.752,00
Nordelbische Kirche	825.487,00	7,54477595	22,577462510	767.905,00
Sachsen	282.454,00	2,70226917	8,086440377	275.036,00
Schaumburg-Lippe	17.289,00	0,15841695	0,474056854	16.123,00
Thüringen	139.026,00	1,45307799	4,348282051	147.894,00
	3.520.910,00	33,41728924	100,000000000	3.401.200,00

Anmerkung:

Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für das angegebene Haushaltsjahr wird auf Grund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für ihre Umlagen zugrunde legt. Dieser gilt unter dem Vorbehalt der Verabschiedung durch die Synode der EKD. (Vgl. Beschluss zum Sonderhaushalt, Ziff. 3)

Nr. 227 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Theologischen Studienseminars Pullach für die Rechnungsjahre 2007 und 2008.

Vom 17. Oktober 2006*)

Auf Grund von § 6 des Kirchengesetzes über das Theologische Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 6. November 1993 (ABl. VELKD, Bd. VI, S. 213) i. V. m. Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 2007 und 2008 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.**)

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 554.760,- für das Haushaltsjahr 2007 und Euro 560.510,- für das Haushaltsjahr 2008 festgestellt. Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

*) Anhang zum ordentlichen Haushalt der Vereinigten Kirche gem. § 6 des Kirchengesetzes über das Theologische Studienseminar der Vereinigten Kirche (Seminar-gesetz – SemG) vom 6. November 1993, ABl. VELKD Bd. VI, S. 213 f.

**) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

III.

Die Abschnitte II., III., VII. und VIII. (Nr. 1) des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 2007 und 2008 gelten sinngemäß.

IV.

Im Theologischen Studienseminar wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes***) eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Rektor / die Rektorin, in seiner/ihrer Vertretung sein/ihr Stellvertreter / seine/ihre Stellvertreterin. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent / die Finanzreferentin eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Verwaltung des Haushaltsplanes obliegt dem Rektor / der Rektorin des Theologischen Studienseminars. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7626.00.4220 bis 7626.00.4910 (ausgenommen 7626.00.4520), die das Lutherische Kirchenamt über die Landeskirchen bzw. über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASSt) abwickelt.

A h r e n s b u r g, den 17. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

***) Ab 1. Januar 2007 Amt der VELKD.

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2005 Euro	Haushaltsansatz 2005/2006 Euro	Haushaltsansatz 2007 Euro	Haushaltsansatz 2008 Euro
7	52.522,25	58.640,00 / 58.640,00	83.010,00	88.760,00
8	30.003,81	30.560,00 / 30.560,00	30.000,00	30.000,00
9	422.445,30	448.110,00 / 453.080,00	441.750,00	441.750,00
	504.971,36	537.310,00 / 542.280,00	554.760,00	560.510,00

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2005 Euro	Haushaltsansatz 2005/2006 Euro	Haushaltsansatz 2007 Euro	Haushaltsansatz 2008 Euro
7	525.263,72	527.060,00 / 532.030,00	544.760,00	550.510,00
9	306,95	10.250,00 / 10.250,00	10.000,00	10.000,00
	525.570,67	537.310,00 / 542.280,00	554.760,00	560.510,00

**Stellenplan
des Theologischen Studienseminars in Pullach
für die Haushaltsjahre 2007 und 2008**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. entspr. LBO/BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		2005/2006	2007/2008	
Rektor	A 16	1	1	Nach Freiwerden der Stelle des Studienleiters ist von der Kirchenleitung zu prüfen, ob die Stelle "für eine Hälfte als "kw"-Stelle zu behandeln ist."
Stüdienleiter (Studieninspektor)	A 14	1	1	
Wirtschaftsleiterin	VII – V c	1	1	
Sekretärin	VII – V c	1	1	
Hausmeister	VIII – VI b	1	1	
Haus- und Küchenpersonal, Praktikantinnen	X – VIII	3	3	

Erläuterungen:

- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.

Nr. 228 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Gemeindegremiums Celle für die Rechnungsjahre 2007 und 2008.

Vom 17. Oktober 2006*)

Auf Grund von § 7 des Kirchengesetzes über das Gemeindegremium in Celle der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 30. Oktober 1994 (ABl. VELKD, Bd. VI, S. 247) i. V. m. Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 2007 und 2008 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.**)

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 453.010,- für das Haushaltsjahr 2007 und Euro 452.010,- für das Haushaltsjahr 2008 festgestellt. Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Ausgabenansätze sind – getrennt nach Personalkosten (für hauptamtliche Dauerkräfte) und Sachkosten – gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen # ausgeschlossen ist. Der Einsatz von Verstärkungsmitteln muss vom Leiter / von der Leiterin beim Finanzreferenten / bei der Finanzreferentin beantragt werden. Alle Zuwendungen für die Arbeit des Gemeindegremiums und die dort bearbeiteten Projekte sind in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

IV.

Im Gemeindegremium wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes***) eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Leiter / die Leiterin, in seiner/ihrer Vertretung sein/ihr Stellvertreter / seine/ihre Stellvertreterin. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent / die Finanzreferentin eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Abschnitte II., III., VII. und VIII. (Nr. 1) des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 2007 und 2008 gelten sinngemäß.

VI.

Die Verwaltung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung obliegt dem Leiter / der Leiterin des Gemeindegremiums. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7625.00.4220 bis 7625.00.4910, die das Lutherische Kirchenamt über die Landeskirchen bzw. über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) abwickelt, sowie die Haushaltsstellen 8100.00.5311 und 8100.00.5312 und 8100.00.5313, die das Lutherische Kirchenamt direkt mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers abwickelt; insoweit trifft die Pflicht zur Rechnungslegung das Lutherische Kirchenamt.

A h r e n s b u r g, den 17. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2005 Euro	Haushaltsansatz 2005/2006 Euro	Haushaltsansatz 2007 Euro	Haushaltsansatz 2008 Euro
0	42.191,03	34.050,00 / 34.050,00	35.000,00	35.000,00
7	7.086,61	310,00 / 310,00	300,00	300,00
8	7.809,72	18.650,00 / 18.650,00	7.810,00	7.810,00
9	406.085,86	407.900,00 / 412.900,00	409.900,00	408.900,00
	463.173,22	460.910,00 / 465.910,00	453.010,00	452.010,00

*) Anhang zum ordentlichen Haushalt der Vereinigten Kirche gem. § 7 des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche über das Gemeindegremium (Gemeindegemeinschaftsgesetz – GKG) vom 30. Oktober 1994, ABl. VELKD Bd. VI, S. 247 f.

**) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

***) Ab 1. Januar 2007 Amt der VELKD.

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2005 Euro	Haushaltsansatz 2005/2006 Euro	Haushaltsansatz 2007 Euro	Haushaltsansatz 2008 Euro
0	65.122,86	72.060,00 / 72.060,00	67.800,00	64.300,00
7	346.814,94	344.300,00 / 349.300,00	351.600,00	354.320,00
8	24.867,38	35.330,00 / 35.330,00	24.610,00	24.610,00
9	6.500,00	9.220,00 / 9.220,00	9.000,00	8.780,00
	443.305,18	460.910,00 / 465.910,00	453.010,00	452.010,00

**Stellenplan
des Gemeindegremiums der VELKD in Celle
für die Haushaltsjahre 2007 und 2008**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. entspr. LBO/BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		2005/2006	2007/2008	
Theologen:				
– Leiter	A 15	1	1	
– Stellv. Leiter	A 14	1	1	
– Theol. Mitarbeiter	A 13 / A 14	1	1	Nach Freiwerden der Stelle des theologischen Mitarbeiters ist von der Kirchenleitung zu prüfen, ob die Stelle ganz oder zum Teil als "kw"-Stelle zu behandeln ist."
Angestellte(r)				
	VII – V c	1	1	
	VIII – VI b	1	1	

Erläuterungen:

- Über die Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften der VELKD geregelt ist.
- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.

Nr. 229 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Liturgiewissenschaftlichen Instituts Leipzig für die Rechnungsjahre 2007 und 2008.

Vom 17. Oktober 2006*)

Auf Grund von § 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. November 1993 (ABl. VELKD, Bd. VI, S. 240) i. V. m. Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

*) Anhang zum ordentlichen Haushalt der Vereinigten Kirche gem. §§ 3, 5 und 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Kirche vom 18. November 1993, ABl. VELKD Bd. VI, S. 240.

I.

Für die Rechnungsjahre 2007 und 2008 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.**)

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 130.280,- für das Haushaltsjahr 2007 und Euro 131.030,- für das Haushaltsjahr 2008 festgestellt.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

**) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

III.

Die Ausgabenansätze sind – getrennt nach Personalkosten (für hauptamtliche Dauerkräfte) und Sachkosten – gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen # ausgeschlossen ist. Der Einsatz von Verstärkungsmitteln muss vom Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin beim Finanzreferenten / bei der Finanzreferentin (vorher) beantragt werden. Alle Zuwendungen für die Arbeit des Liturgiewissenschaftlichen Instituts und die dort bearbeiteten Projekte sind in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

IV.

Im Liturgiewissenschaftlichen Institut wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes***) eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, in seiner/ihrer Vertretung der Leiter / die Leiterin. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent / die Finanzreferentin eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Abschnitte II., III., VII. und VIII. (Nr. 1) des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 2007 und 2008 gelten sinngemäß.

VI.

Die Verwaltung und die Rechnungslegung des Haushaltsplanes obliegen dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des Liturgiewissenschaftlichen Instituts. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7628.00.4220 bis 7628.00.4610, die das Lutherische Kirchenamt abwickelt; insoweit trifft die Pflicht zur Rechnungslegung das Lutherische Kirchenamt.

A h r e n s b u r g, den 17. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2005 Euro	Haushaltsansatz 2005/2006 Euro	Haushaltsansatz 2007 Euro	Haushaltsansatz 2008 Euro
9	126.188,56	125.840,00 / 127.420,00	130.280,00	131.030,00
	126.188,56	125.840,00 / 127.420,00	130.280,00	131.030,00

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2005 Euro	Haushaltsansatz 2005/2006 Euro	Haushaltsansatz 2007 Euro	Haushaltsansatz 2008 Euro
7	112.865,60	125.840,00 / 127.420,00	130.280,00	131.030,00
9	0,00	0,00 / 0,00	0,00	0,00
	112.865,60	125.840,00 / 127.420,00	130.280,00	131.030,00

***) Ab 1. Januar 2007 Amt der VELKD.

Stellenplan
des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der VELKD in Leipzig
für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. entspr. LBO/BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		2005/2006	2007/2008	
Geschäftsführer (Theologe)	A 13 – A 15	1	1	
Angestellte(r)	VIII – VI b	1	1	

Erläuterungen:

- Über die Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften der VELKD geregelt ist.
- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.

Nr. 230 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ für die Haushaltsjahre 2007 und 2008.

Vom 17. Oktober 2006

1. Der Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ läuft vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008.
2. Der Sonderhaushalt wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 233.920,- für das Haushaltsjahr 2007 und Euro 223.850,- für das Haushaltsjahr 2008 festgelegt.
3. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt für das Haushaltsjahr 2007 Euro 147.480,- und für das Haushaltsjahr 2008 Euro 140.990,-. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen für das Haushaltsjahr 2007 nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Seite 4)*). Für das Haushaltsjahr 2008 wird die Verteilung der Umlage auf Grund desjenigen Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 2007 zugrunde legt; die daraus sich für 2008 ergebende Umlageverteilung wird vom Finanzausschuss der Generalsynode festgestellt, sofern die Generalsynode 2007 nichts anderes beschließt.
4. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie durch entsprechende Einnahmen abgedeckt sind. In 2007 nicht verbrauchte Mittel werden auf 2008 vorgetragen. Übersteigen die Einnahmen das Haushaltssoll, können die Ausgaben entsprechend höher sein.
Zur Sicherung der Projektbearbeitungs- und Verwaltungskapazität beim Martin-Luther-Bund ist es zulässig, in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 für zusätzliche Personalkosten bis zu Euro 38.350,- einzusetzen.
5. Die Bewirtschaftung der Sondermittel erfolgt einvernehmlich zwischen der Geschäftsstelle des Martin-Lu-

ther-Bundes und dem Lutherischen Kirchenamt. Der Martin-Luther-Bund legt dem Lutherischen Kirchenamt**) Rechnung, das Lutherische Kirchenamt der Generalsynode.

6. Das Lutherische Kirchenamt wird beauftragt, dem Finanzausschuss über die Einzelaufteilung der Ausgaben jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres zu berichten.
7. Nach Ablauf des Sonderhaushalts ist ein evtl. verbleibender Überschuss auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. In diesem Fall verlängert sich die Laufzeit des Sonderhaushalts nach Ziffer 1 um bis zu 6 Monate.

A h r e n s b u r g, den 17. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

*) Der Umlageverteilungsschlüssel ist im Anschluss an die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben abgedruckt.

**) Ab 1. Januar 2007 Am der VELKD.

Kostenstelle	Zweckbestimmung	Zum Vergleich		Zum Vergleich	Haushaltsansatz	
		Haushalts- ansatz 2005 Euro	Rechnungs- ergebnis 2005 Euro	Haushalts- ansatz 2006 Euro	2007 Euro	2008 Euro
Einnahmen						
52.6100.60.0000	Kollekten	89.480,00	89.480,00	89.480,00	86.440,00 *)	82.860,00*)
	Umlagen	157.490,00	157.490,00	152.670,00	147.480,00	140.990,00
		246.970,00	246.970,00	242.150,00	233.920,00	223.850,00
Ausgaben						
52.0910.60.0000	Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa	246.970,00	246.970,00	242.150,00	233.920,00	223.850,00
		246.970,00	246.970,00	242.150,00	233.920,00	223.850,00

*) Aus VELKD-Kollekte (s. Haushalt VELKD, Hochzahl 1)
Hier nicht abgedruckt

Anlage II

Umlage für das Haushaltsjahr 2007 (Sonderhaushaltsplan "Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa")

Gliedkirchen	Umlage 2006 Euro	% EKD-Schlüssel 2007	% der Gesamtumlage der VELKD 2007	Umlage 2007 Euro
Bayern	52.021,00	11,84372540	35,441909471	52.270,00
Braunschweig	6.129,00	1,24251463	3,718178997	5.484,00
Hannover	36.833,00	7,78718739	23,302869763	34.367,00
Mecklenburg	2.867,00	0,68532176	2,050799977	3.024,00
Nordelbische Kirche	35.794,00	7,54477595	22,577462510	33.297,00
Sachsen	12.248,00	2,70226917	8,086440377	11.926,00
Schaumburg-Lippe	750,00	0,15841695	0,474056854	699,00
Thüringen	6.028,00	1,45307799	4,348282051	6.413,00
Summe	152.670,00	33,41728924	100,00000000	147.480,00

Anmerkung:

Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für das angegebene Haushaltsjahr wird auf Grund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für ihre Umlagen zugrunde legt. Dieser gilt unter dem Vorbehalt der Verabschiedung durch die Synode der EKD. (Vgl. Beschluss zum Sonderhaushalt, Ziff. 3)

Nr. 231 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutsch- lands zu Haushaltsfragen.

Vom 17. Oktober 2006

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. VELKD Bd. VI, S. 213, § 7 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 des Gemeindegliedergesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. VELKD Bd. VI, S. 247 und §§ 3, 5 und 6 des Status für das Liturgiewissenschaftliche Institut, ABl. VELKD Bd. VI, S. 240 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt*) wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2005 Entlastung erteilt.
2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Theologischen Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Theologische Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 2005 Entlastung erteilt.

*) Ab 1. Januar 2007 Amt der VELKD.

3. Dem Lutherischen Kirchenamt und der Leiterin des Gemeindegeldkollegs in Celle wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindegeldkolleg in Celle im Rechnungsjahr 2005 Entlastung erteilt.
4. Dem Lutherischen Kirchenamt und der Geschäftsführerin des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Liturgiewissenschaftliche Institut Leipzig im Rechnungsjahr 2005 Entlastung erteilt.

A h r e n s b u r g, den 17. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 232 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 17. Oktober 2006

Aufgrund des Beschlusses über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands "Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa" für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 (Beschluss der Generalsynode vom 19. Oktober 1994, Vorlage Nr. 5)*) gemäß Ziffer 6 wird beschlossen:

Dem Lutherischen Kirchenamt**) wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2005 Entlastung erteilt.

A h r e n s b u r g, den 17. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 233 Beschluss der Kirchenleitung über die Regelung der Dienstverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Angestellte) im Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 17. November 2006

Gemäß Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche beschließt die Kirchenleitung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten der Vereinigten Kirche unter Zustimmung der Mitarbeitervertretung der VELKD Folgendes:

*) Hier nicht abgedruckt.

**) Ab 1. Januar 2007 Amt der VELKD.

§ 1

Die Angestellten sind in ihrem dienstlichen Handeln und in ihrer Lebensführung dem Auftrag der Kirche verpflichtet, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Den ihnen anvertrauten Dienst haben sie treu und gewissenhaft zu leisten. Diese Verpflichtung bildet die Grundlage der Rechte und Pflichten des Anstellungsträgers und der Angestellten und bestimmt auch deren Zusammenwirken bei der Feststellung und Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten.

§ 2

(1) In den Dienst bei der Vereinigten Kirche kann nur übernommen werden, wer

1. a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist oder
b) Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland als Mitglied angehört,
2. bereit ist, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in die pflichtgemäße Ausübung des Dienstes und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird,
3. die für den Dienst erforderliche Ausbildung erhalten, die vorgeschriebene Prüfung bestanden und die vorgeschriebene Probezeit mit Erfolg zurückgelegt hat, und
4. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist.

(2) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 in bezug auf die Ausbildung und Prüfung kann das Amt der VELKD Befreiung erteilen. Die Kirchenleitung ist über die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 1 zu unterrichten.

(3) Die Befreiung nach Absatz 2 darf nur erfolgen, wenn es im Hinblick auf die Aufgabe verantwortet werden kann. Im Fall einer Befreiung von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 ist darüber hinaus erforderlich, dass der oder die Angestellte bereit ist, in seinem oder ihrem dienstlichen Handeln die Verpflichtung nach § 1 zu übernehmen. Angestellte, die hauptamtlich am Verkündigungsdienst teilnehmen, müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe a) erfüllen.

(4) Haben Voraussetzungen nach Absatz 1 bei Begründung des Dienstverhältnisses nicht vorgelegen oder fallen sie weg und wird Befreiung nach Absatz 2 nicht erteilt, so ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe des kirchlichen Rechts zu beenden.

§ 3

Bei Antritt des Dienstes legen die Angestellten folgendes Gelöbnis ab:

„Ich verspreche, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mein Leben so zu führen, dass das Vertrauen in die pflichtgemäße Ausübung des Dienstes und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.“

§ 4

(1) Auf die privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Angestellten der Vereinigten Kirche und ihrer Einrichtungen sind die Bestimmungen der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 (Abl. EKD 1990 S. 201) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Beschluss etwas anderes ergibt.

(2) Für die bis zum 31. Dezember 2006 privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Vereinigten Kirche ist an Stelle von § 10 der Dienstvertragsordnung der EKD die Bestimmung von § 22 BAT mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Eingruppierung nach der Anlage zu § 4 dieses Beschlusses richtet, soweit diese kircheneigene Tätigkeitsmerkmale vorsieht.

(3) Dienstverträge werden nach den Bestimmungen der DVO.EKD abgeschlossen. Absatz 1 ist Bestandteil der Dienstverträge und in ihnen ausdrücklich zu erwähnen.

(4) Die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands geltenden Vorschriften über das Personalaktenrecht gelten entsprechend.

§ 5

(1) Die Angestellten werden bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versichert. Die Zusatzversorgung wird entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieser Kasse gewährt.

(2) Absatz 1 ist Bestandteil der Dienstverträge.

§ 6

(1) Die Kirchenleitung behält sich vor, Änderungen der DVO.EKD ganz oder teilweise mit Zustimmung der zuständigen Mitarbeitervertretung auszuschließen oder zeitweilig auszusetzen, wenn es die Belange des kirchlichen Dienstes der Vereinigten Kirche erfordern.

(2) Stimmt die zuständige Mitarbeitervertretung der Ausschließung oder der zeitweiligen Aussetzung nicht zu, entscheidet die nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildete Schlichtungsstelle.

§ 7

Die Vereinigte Kirche wirkt darauf hin, dass sie an der Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland angemessen beteiligt wird.

§ 8

Erworbene Rechte bleiben gewahrt.

§ 9

(1) Dieser Beschluss tritt, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. Oktober 2005, am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Der Beschluss vom 17. November 1995 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 3) geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 17. März 2000 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 118) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage zu § 4 des Beschlusses der Kirchenleitung über die Regelung der Dienstverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Angestellte) im Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Kircheneigene Tätigkeitsmerkmale

Inhaltsübersicht

- A: Sekretärinnen**
B: Angestellte in der Kasse/Buchhaltung und/oder für den sonstigen Innendienst
C: Angestellte in den zentralen Diensten
D: Haus- und Wirtschaftspersonal

Vorbemerkung zu allen Tätigkeitsmerkmalen

- Ist in einem Tätigkeitsmerkmal die männliche Form der Berufsbezeichnung genannt, so gilt das Tätigkeitsmerkmal entsprechend für weibliche Angestellte in dieser Tätigkeit und umgekehrt.
- Für Angestellte mit kircheneigenen Tätigkeitsmerkmalen werden Vergütungsgruppen des BAT zugrunde gelegt.

A: Sekretärinnen

Vorbemerkung:

In diese Sparte sind Angestellte nicht eingruppiert, wenn die Ihnen übertragene Tätigkeit überwiegend im Schreibdienst besteht.

- Sekretärinnen¹⁾ VIII
- Sekretärinnen wie zu 1., deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert²⁾ VII
- Sekretärinnen wie zu 1. nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII²⁾ VII
- Sekretärinnen wie zu 2. nach siebenjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII²⁾ VIb
- Sekretärinnen, die in erheblichem Umfang selbständig verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen, in Vertrauensstellungen von besonderer Bedeutung²⁾ VIb
- Sekretärinnen der Dienststellenleitung des Lutherischen Kirchenamtes/des Amtes der VELKD, Leiterin des Sekretariats des Gemeindegeldes Celle, Sekretärin des Theologischen Studienseminars Pullach²⁾ ... VIb

1) Mitarbeiterinnen, die Textverarbeitungsautomaten bedienen und ihren Dienst vor dem 1.7.1995 angetreten haben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 4 v. H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VIII. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes als Bestandteil der Grundvergütung. Sie ist nur für die Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 BAT gilt entsprechend.

2) Mitarbeiterinnen, die Textverarbeitungsautomaten bedienen und ihren Dienst vor dem 1.7.1995 angetreten haben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 4 v. H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes als Bestandteil der Grundvergütung. Sie ist nur für die Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 BAT gilt entsprechend.

- 7. Sekretärin des Präsidenten des Lutherischen Kirchenamtes/des Leiters des Amtes der VELKD Vc
- 8. Sekretärinnen wie zu 6. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb²⁾ Vc
- 9. Sekretärinnen wie zu 7. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc²⁾ Vb

B: Angestellte in der Kasse/Buchhaltung und/oder für den sonstigen Innendienst

- 1. Angestellte in der Kasse/Buchhaltung und/oder für die Zuarbeit im sonstigen Innendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert ... VIb
- 2. Angestellte zu 1. nach einjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIb Vc

C: Angestellte in den zentralen Diensten

I. Angestellte für die EDV-Betreuung

- 1. Angestellte, die bei der nachgeordneten Betreuung des PC-Netzwerkes mitwirken (Hardware) und dabei Fachaufgaben einfachen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten VIb
- 2. Angestellte, die bei der nachgeordneten Betreuung des PC-Netzwerkes mitwirken (Software) und dabei Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten VIb
- 3. Angestellte wie zu 2. nach einjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIb Vc

II. Angestellte in der Registratur

- 1. Registraturangestellte mit gründlichen Fachkenntnissen (erforderlich sind eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich) VII
- 2. Registraturangestellte wie zu 1. nach neunjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII VIb
- 3. Registraturleitung Vc

III. Technische Dienste

- 1. Mitarbeiter in der technischen Abteilung des Lutherischen Kirchenamtes/des Amtes der VELKD (Poststelle, Hausdruckerei/Vervielfältigung, Zentrale) VIII
- 2. Mitarbeiter in der technischen Abteilung des Lutherischen Kirchenamtes/des Amtes der VELKD, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert VII
- 3. Mitarbeiter wie zu 1. nach neunjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII VII
- 4. Mitarbeiter wie zu 2. nach siebenjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII VIb
- 5. Hausmeister im Theologischen Studienseminar Pullach VIII
- 6. Hausmeister im Theologischen Studienseminar Pullach, der in erheblichem Umfang vielseitige Leistungen bei besonderer Schwierigkeit der Tätigkeit erbringt VII
- 7. Hausmeister zu 5. nach einjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII VII
- 8. Hausmeister zu 6. nach neunjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII VIb

D: Haus- und Wirtschaftspersonal

Vorbemerkung

Für Haus- und Wirtschaftspersonal gilt Anlage 1 a) Teil IV E zum BAT, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

- 1. Wirtschaftsgehilfinnen mit entsprechender Tätigkeit (z. B. Zubereiten, Portionieren und Ausgeben von Kalt- und Warmverpflegung, Betreuung der Wäsche, des Wirtschaftsbedarfs) IXa
- 2. Wirtschaftsgehilfinnen wie zu 1. nach neunjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IXa VIII
- 3. Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit VIII
- 4. Wirtschaftserinnen wie zu 3. nach dreijähriger Tätigkeit als stellvertretende Küchenleiterin VII
- 5. Wirtschafts- und Küchenleiterin VIb
- 6. Wirtschaftsleiterin wie zu 4. bei besonderer Fähigkeit in den Bereichen der ausgewogenen Kost, der Kostenkontrolle sowie der Personaleinteilung und -führung nach einjähriger Bewährung Vc

H a n n o v e r, den 17. November 2006

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 234 Vereinbarung zwischen der VELKD und der UEK im Hinblick auf die Liturgische Arbeit.

Vom 7./14. Juli 2006

Zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), vertreten durch das Lutherische Kirchenamt, 30177 Hannover, Richard-Wagner-Straße 26 und

der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK), vertreten durch die Kirchenkanzlei, 10623 Berlin, Jebensstraße 3

wird im Hinblick auf die Liturgische Arbeit folgende

Vereinbarung

getroffen:

§ 1 Kooperation bei der liturgischen Arbeit

(1) Die VELKD und die UEK vereinbaren, dass ihre Liturgischen Ausschüsse verstärkt kooperieren in der Absicht, die gemeinsame liturgische Arbeit im Rahmen der EKD zu stärken und liturgische Vorhaben für die Kirchen im Bereich der gesamten EKD umzusetzen.

(2) Die Kooperation der beiden Liturgischen Ausschüsse dient der Erarbeitung von Agenden und Handreichungen, die in VELKD und UEK in Gebrauch genommen werden können. Daneben sollen aktuelle Fragen des gottesdienst-

lichen Lebens der Gemeinden und Gliedkirchen beraten werden.

(3) Die Kooperation beginnt am 1. Januar 2007 und ist zunächst befristet bis zum 31. März 2009.

§ 2 Beteiligung an der Kooperation

(1) Die künftige Arbeit der Liturgischen Ausschüsse geschieht sowohl gemeinsam als auch unabhängig voneinander.

(2) An der gemeinsamen Arbeit nimmt der Liturgische Ausschuss der VELKD in seiner derzeitigen Zusammensetzung einschließlich seines Vorsitzenden (acht Mitglieder) teil. Der künftige Liturgische Ausschuss der UEK besteht aus sechs Personen, einschließlich eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden, die vom Präsidium der UEK entsprechend berufen werden.

(3) Die Geschäftsführung der gemeinsam tagenden Liturgischen Ausschüsse erfolgt entweder durch die künftige Amtsstelle der VELKD oder die Amtsstelle der UEK. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für den ersten Kooperationszeitraum (vgl. § 1) die Amtsstelle der VELKD die Geschäftsführung wahrnimmt.

(4) Die Gottesdienstreferenten aus den Mitgliedskirchen von UEK und VELKD sowie der zuständige Referent der Amtsstelle, der nicht die Geschäftsführung innehat, sind berechtigt, auf eigenen Wunsch gastweise an den gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Sie erhalten die Protokolle der Sitzungen zur Kenntnis.

§ 3 Urheberfragen

(1) Der Liturgische Ausschuss der VELKD setzt während der Zeit der Kooperation seine seit 2003 begonnenen Arbeiten an Agende II und Teilen der Agende IV sowie der Handreichungen zum Abendmahl und zum Taufgedächtnis in alleiniger Verantwortung fort. Die entsprechenden Urheber- und Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen stehen ausschließlich der VELKD zu.

(2) Als gemeinsame Arbeit der beiden Liturgischen Ausschüsse sind insbesondere Arbeiten an einer Agende für Ordination, Einführungen und Verabschiedungen (VELKD: Band IV Teilband 1; UEK: Band 6) vorgesehen. Weitere gemeinsame Arbeitsvorhaben werden im Auftrag der Leitungsgremien einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführung festgelegt. Die entsprechenden Urheber- und Verwertungsrechte über gemeinsam beschlossene Arbeitsergebnisse stehen, sofern darüber nicht bereits eine andere Festlegung getroffen wurde, beiden Zusammenschlüssen gemeinsam zu. Entscheidungen über die Verwertung der Arbeitsergebnisse durch Dritte (z. B. Verlage) werden von beiden Zusammenschlüssen gemeinsam getroffen. Sollten Arbeitsvorhaben nicht innerhalb des Kooperationszeitraumes (vgl. § 1) erledigt werden, ist zwischen den Beteiligten eine separate Vereinbarung über die Verwertungsrechte zu treffen, bei der ggf. den unterschiedlichen Arbeitsanteilen Rechnung zu tragen ist.

§ 4 Gemeinsame Sitzungen

(1) Die Liturgischen Ausschüsse kommen in der Regel zu zwei zweitägigen Arbeitstagungen im Jahr zusammen. Daneben können gemeinsam beschickte Projektausschüsse zur Erarbeitung von Entwürfen tätig werden.

(2) Die Tagesordnung der gemeinsamen Sitzung wird von den beiden Vorsitzenden der Liturgischen Ausschüsse gemeinsam mit der Geschäftsführung geplant. Bei der Leitung der Sitzungen wechseln sich die Vorsitzenden nach Möglichkeit ab.

(3) Bei Abstimmungen sind die Mitglieder beider Ausschüsse stimmberechtigt. Sofern einer der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse von einem Beratungsgegenstand nicht betroffen ist, enthalten sich dessen Vertreter der Stimme.

§ 5 Kosten der gemeinsamen Arbeit

(1) Für die Arbeit der Geschäftsführung wird von dem anderen Vertragspartner eine Sachkostenpauschale in Höhe von jährlich 1.000,00 € erstattet; sofern im Einzelfall höhere Auslagen oder ein erheblicher Arbeitsaufwand entstehen, werden diese auf Nachweis zusätzlich abgerechnet. Die Pauschale wird nach dem ersten Jahr überprüft.

(2) Die Tagungskosten der Ausschussarbeit werden zwischen den Amtsstellen von VELKD und UEK entsprechend der Zusammensetzung geteilt. Reisekosten trägt jeder der Zusammenschlüsse für seine Mitglieder.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

(1) Diese Vereinbarung kann vor Ablauf der Kooperationszeit (§ 1) nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Die Verlängerung der Kooperationszeit oder sonstige Änderungen des Vertrages sind möglich, sofern beide Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren.

(3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der gemeinsam tagenden Liturgischen Ausschüsse ist berechtigt, in den Leitungsorganen von UEK und VELKD über den Verlauf der Arbeit zu berichten und die Arbeitsergebnisse zur Beschlussfassung einzubringen. Im Blick auf die Beschlussfassung ist Einvernehmen zwischen den Leitungsorganen herzustellen.

H a n n o v e r, den 7. Juli 2006

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Lutherisches Kirchenamt -

Dr. H a u s c h i l d t

B e r l i n, den 14. Juli 2006

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Kirchenkanzlei -

Dr. H ü f f m e i e r

III. Mitteilungen

Nr. 235 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008.

Vom 14./16. November 2006

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts die Geschäftsverteilung auf die Senate und die Vertretung in den Senaten für die Amtszeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008 wie folgt beschlossen:

I. Geschäftsverteilung

1. Der erste Senat ist zuständig für:
 - a) Verfassungstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErrG),
 - b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG), der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b ErrG),
 - c) Verwaltungstreitigkeiten aus Verwaltungsakten der Vereinigten Kirche (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 c ErrG).
2. Der zweite Senat ist zuständig für:
 - a) weitere Verwaltungstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a und b ErrG),
 - b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Nordelbien und Sachsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG) und aus der Evangelischen Kirche in Deutschland (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b ErrG),
 - c) andere durch Kirchengesetze der Gliedkirchen dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht übertragene Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ErrG).
3. Der dritte Senat ist zuständig für:

Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Bayern, Mecklenburg und Thüringen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG).

II. Stellvertretung

1. Vertretung im Vorsitz der Senate:
 - a) Der Vorsitzende des ersten Senates, Präsident des Oberlandesgerichts a. D. Manfred Flotho, wird durch den Richter am Verwaltungsgericht Werner Schlenzka vertreten.
 - b) Der Vorsitzende des zweiten Senates, Präsident des Oberlandesgerichts a. D. Heinz Neusinger, wird durch den Richter am Bundesfinanzhof Dr. Armin Pahlke vertreten.
 - c) Der Vorsitzende des dritten Senates, Präsident des Verwaltungsgerichts Hennig von Alten, wird durch den Richter am Oberlandesgericht Rainer Hanf vertreten.

2. Die Vertretung der übrigen Mitglieder des Senates:

Die Mitglieder der einzelnen Senate vertreten sich – getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern – untereinander in der Reihenfolge ihrer Benennung im Beschluss des Präsidiums vom 24./28. Dezember 2004 über die Zahl und Besetzung der Senate. Die senatsinterne Geschäftsverteilung für die im Einzelfall zuständige Sitzgruppe hat Vorrang. Ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, ist im ersten Senat dasjenige Mitglied des zweiten Senates berufen, dem im Beschluss des Präsidiums vom 24./28. Dezember 2004 über die Zahl und Besetzung der Senate dieselbe arabische Nummer beigelegt ist. Bei einem Vertretungsfall im zweiten Senat sind nach Maßgabe von Satz 3 die Mitglieder des ersten Senates berufen, bei einem Vertretungsfall im dritten Senat die Mitglieder des zweiten Senates.

III. Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes

Bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium.

IV. Anhängige Verfahren

Bis zum 31. Dezember 2006 anhängige und noch nicht abgeschlossene Verfahren verbleiben bei den bis dahin zuständigen Senaten.

W o l f e n b ü t t e l, den 14. November 2006

gez. F l o t h o

Präsident

H e r s b r u c k, den 16. November 2006

gez. N e u s i n g e r

Vizepräsident

H e i l s b r o n n, den 16. November 2006

gez. R e b e r

Dekan i. R.

Nr. 236 Regelung für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 über die Vertretung und Mitwirkung im Disziplinarsenat.

Vom 3. November 2006

Gemäß § 12 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Disziplinalgesetzes werden folgende Grundsätze für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 festgelegt:

Grundsätze über die Vertretung und Mitwirkung der Mitglieder des Disziplinarsenats und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie der Pfarrer- und Kirchenbeamtenbeisitzer und -beisitzerinnen.

I. Vertretungsregelung

1. Anstelle des Vorsitzenden

Vorsitzender Richter am Landgericht Michael **Jaurisch**, Hannover,

tritt ein:

Richter am Landgericht Eckard **Laske**, Scharbeutz.

2. Anstelle der rechtskundigen Beisitzer

Richter am Landgericht Eckard **Laske**, Scharbeutz, und Ministerialrat Dr. Wolfgang **Strietzel**, München,

treten in nachstehender Reihenfolge ein:

Richter am Bundespatentgericht Dr. Lutz **van Raden**, München, und

Leitender Oberstaatsanwalt Kurt **Wiedemann**, Amberg.

3. Anstelle der geistlichen Beisitzer

Dekanin Dorothea **Richter**, Kronach, und Pastor Dr. Christian **Burchard**, Gielow,

treten in nachstehender Reihenfolge ein:

Pastorin Samone **Fabricius**, Groß Grönau, und Pastor Manfred **Schwetje**, Hannover.

II. Mitwirkungsregelung

1. nach § 99 Abs. 2 und 3 DiszG: In Verfahren gegen Pfarrer oder Pfarrerinnen

a) aus den Gliedkirchen Braunschweig, Nordelbien und Schaumburg-Lippe scheidet Dekanin Dorothea **Richter** aus,

b) aus den Gliedkirchen Hannover, Sachsen und Thüringen sowie der Vereinigten Kirche scheidet Pastor Dr. Christian **Burchard** aus.

2. nach §§ 131, 133 DiszG: In Verfahren gegen Kirchenbeamte oder eine Kirchenbeamtin scheidet Ministerialrat Dr. Wolfgang **Strietzel** aus.

Hannover, den 3. November 2006

Der Vorsitzende des Disziplinarsenats

gez. **Jaurisch**

Nr. 237 Berichtigung zur Neufassung des Pfarrergesetzes

In der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 2. November 2004 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 250 ff.) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. In § 16 wird die Ziffer „(1)“ vor dem Wort „Pfarrer“ gestrichen.
2. In § 85 Abs. 1 ist nach den Wörtern „in den Wartestand“ der Verweis auf „§ 84 Abs. 3“ durch den Verweis auf „§ 84 Abs. 4“ und nach den Wörtern „in den Ruhestand“ der Verweis auf „§ 84 Abs. 4“ durch den Verweis auf „§ 84 Abs. 3“ zu ersetzen.
3. In 89 Abs. 3 ist der Verweis auf „§ 84 Abs. 3 und 4“ durch den Verweis auf „§ 84 Abs. 2 und 3“ zu ersetzen.

Hannover, den 15. Dezember 2006

Das Lutherische Kirchenamt

i. V. **Frehrking**

Nr. 238 Generalsynode 2007 in Goslar

Auf Einladung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig findet die 5. Tagung der 10. Generalsynode der Vereinigten Kirche vom 20. bis 23. Oktober 2007 in Goslar statt.

IV. Personalnachrichten

Spruchausschuss

Die Kirchenleitung hat beschlossen, dass der Spruchausschuss der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers im Sinne einer ‚Organleihe‘ auch für die Vereinigte Kirche in der Amtszeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2012 zuständig ist. Der Spruchausschuss der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers setzt sich in seiner Amtszeit vom 16. April 2006 bis zum 15. April 2012 wie folgt zusammen:

1. Superintendentin Martina **Szagan**, Hannover (Obfrau)
2. Superintendent Detlef **Brandes**, Pattensen (Stellvertreter der Obfrau und Pfarrerbeisitzer)
3. Lt. Militärdekan Armin **Wenzel**, Kiel (Pfarrerbeisitzer)
4. Pastorin Esther **Insel**, Uelzen (Stellvertreterin des Pfarrerbeisitzers)

5. Oberkirchenrätin Sigrig **Unkel**, Hannover (rechtskundige Beisitzerin)
6. Landeskirchenrat Dr. Jens **Lehmann**, Wolfenbüttel (Stellvertreter der rechtskundigen Beisitzerin)

Lutherisches Kirchenamt / Amt der VELKD

Oberkirchenrat Norbert **Denecke** ist durch Beschluss der Kirchenleitung vom 4. Mai 2006 und durch den zustimmenden Beschluss des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes vom 29. Mai 2006 in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden.

Gemeindegkolleg Celle

Pfarrer Johannes **Bilz** ist am 30. September 2006 aus dem Dienst als Fachreferent und stellvertretender Leiter des Gemeindegkollegs der Vereinigten Kirche in Celle ausgeschie-

den. Er ist zum Direktor der Evangelischen Akademie Meißen, Sachsen berufen worden.

Pastor Andreas **Brummer** ist durch Beschluss der Kirchenleitung vom 16. November 2006 unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zum 1. Februar 2007 für die Dauer von fünf Jahren zum Fachreferenten und stellvertretenden Leiter des Gemeindegkollegs der Vereinigten Kirche in Celle berufen worden.

Liturgiewissenschaftliches Institut

Die Amtszeit von Pfarrerin Dr. Irene **Mildenberger** als Geschäftsführerin des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der Vereinigten Kirche in Leipzig wurde durch Beschluss der Kirchenleitung am 18. Januar 2006 über den 31. Mai 2007 hinaus um fünf weitere Jahre bis zum 31. Mai 2012 verlängert.

Fürchte Dich nicht,
denn ich habe Dich erlöst;
ich habe Dich bei Deinem Namen gerufen;
Du bist mein!
Jesaja 43,1

Am Sonnabend, dem 17. Juni 2006, ist

Frau

Ursula Gley

Trägerin des Verdienstkreuzes am Bande
des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

in Berlin im Alter von 85 Jahren verstorben.

Frau Gley wurde am 26. April 1921 geboren. Sie war von 1937 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand 1981 als Sekretärin in der Berliner Stelle des Lutherischen Kirchenamtes tätig.

Wir werden das Andenken an Frau Ursula Gley
in Ehren halten.

Dr. Friedrich Hauschildt Präsident Lutherisches Kirchenamt / Amt der VELKD	Elke Schölper Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Lutherischen Kirchenamtes / des Amtes der VELKD
---	---

Über Dir geht auf der Herr,
und seine Herrlichkeit erscheint über Dir.
Jesaja 60,2

Am Donnerstag, dem 29. Juni 2006, ist

Frau

Magdalene Nothdurft-Kaiser

in Wennigsen im Alter von 83 Jahren verstorben.

Frau Nothdurft-Kaiser wurde am 13. Dezember 1922 geboren. Sie war von 1966 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand 1982 als Sekretärin im Lutherischen Kirchenamt in Hannover tätig.

Wir werden das Andenken an Frau Magdalene Nothdurft-Kaiser in Ehren halten.

Dr. Friedrich Hauschildt Präsident Lutherisches Kirchenamt / Amt der VELKD	Elke Schölper Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Lutherischen Kirchenamtes / des Amtes der VELKD
---	---

